



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

WIR schaffen das!

**KOMMUNEN gestalten
Integration**

Rahmenbedingungen verbessern
Überforderung vermeiden

**BILANZ 2016 und AUSBLICK 2017
der deutschen Städte und Gemeinden**



INHALT

1	Integration gestalten – Sicherheit gewährleisten	4
2	Integration der Flüchtlinge – Herkulesaufgabe der Kommunen	6
2.1	Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingszuwanderung	6
2.2	Flüchtlingszahlen gehen zurück	7
2.3	Verfahren wurden beschleunigt	7
2.4	Rückführungen und freiwillige Rückkehr weiter vorantreiben	8
2.5	Integration findet in den Kommunen statt	8
2.6	Arbeitsmarktintegration bleibt zentrale Aufgabe	9
2.7	Sprachkurse und Beschäftigungsmöglichkeiten von Anfang an	10
2.8	Integrationspolitisches Gesamtkonzept notwendig	11
2.9	Integration kostet Geld – Finanzierung muss geregelt werden	12
3	Innere Sicherheit in Kommunen stärken	13
3.1	Polizeipräsenz und Videoüberwachung ausbauen	13
3.2	Wohnungseinbrüche wirksamer bekämpfen	14
3.3	Amts- und Mandatsträger vor Hasskriminalität schützen	14
3.4	Bündnis für Toleranz und Zusammenhalt gegen Hass und Ausgrenzung	15
3.5	Präventionszentren gegen Radikalisierung aufbauen	15
4	Weiter angespannte Finanzlage in vielen Kommunen	16
4.1	Trotz schwarzer Null große Finanzprobleme in vielen Kommunen	16
4.2	Kommunalinvestitionen/ Investitionsmittel in Bildungsinfrastruktur	18
4.3	Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	21
4.4	Grundsteuerreform	21
5	Ungebremster Anstieg kommunaler Sozialausgaben	23
6	Mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Pflege	25
7	Boom am Arbeitsmarkt geht an Langzeitarbeitslosigkeit vorbei	26
8	Zuviel Bürokratie bei der Reform des Unterhaltsvorschlusses	27
9	Ausbau der Kinderbetreuung schreitet voran	28

AUSBLICK 2017

10	Bundesteilhabegesetz führt zu neuer Kostendynamik	30
11	Starker Kostenanstieg bei der Kinder-/Jugendhilfe	31
12	Bildung ist die entscheidende Zukunftsfrage	32
13	Wohnungsbau forcieren – Innenstädte stärken	35
13.1	Bezahlbare Wohnungen schaffen – Bauland mobilisieren	35
13.2	Bundeskompetenz stärken – Innenentwicklung fördern – Baukosten senken	36
13.3	Überprüfung des Normungswesens	36
13.4	Weitere Verschärfungen der Energieeinsparverordnung verhindern	36
13.5	Selbstgenutztes Wohneigentum in allen Regionen fördern	36
13.6	Ungenutzten Bestand aktivieren – Dezentralen Wohnungsbau fördern	36
13.7	Verödung der Innenstädte entgegenwirken	37
13.8	Der Einzelhandel funktioniert nur mit und nicht gegen das Internet	37
14	Luftqualität verbessern	38
14.1	Aktionsplan Luftreinhaltung nötig	38
15	Kommunalen Klimaschutz stärken	39
15.1	Klimaschutzplan 2050 – Aktivitäten der Städte und Gemeinden fördern	39
15.2	Kommunale Klimaschutzkonzepte unterstützen	39
15.3	Innovative Energieeinsparung statt „Dämmwahn“	39
16	Wertstoffgesetz mit kommunaler Steuerungsverantwortung	40
17	Mobilität wird durch Digitalisierung geprägt	40
17.1	ÖPNV Direktvergabe	40
17.2	Verkehrswende/Radverkehr/Emobilität/Lebensqualität in Städten	41
18	Entwicklung der Regionen vorantreiben	42
18.1	Ländlichen Raum stärken	42
18.2	Breitbandausbau weiter forcieren	43
19	Energiewende vorantreiben	44
20	Bundeswehr und Gemeinden	46



1 INTEGRATION GESTALTEN – SICHERHEIT GEWÄHRLEISTEN

Zum Jahreswechsel 2016/2017 lässt sich feststellen: Die tektonischen Platten der Politik in Deutschland verschieben sich. Das hat auch Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden. Die Tage der Politikverdrossenheit sind offenbar vorbei. Zorn-, Wut- und Protestbürger, solche die abgehängt sind, oder die sich dafür halten, melden sich lautstark – teilweise extrem – zu Wort. Die Stimmung ist gereizt. Viele sehen sich offenbar nur noch als Konsumenten der Politik. Die Politik hat aufzutischen und wenn es nicht reicht, gibt es Protest, Verachtung, Beschimpfung, Bedrohung und teilweise auch tätliche Angriffe. Bedrohungen und Angriffe gegen Bürgermeister und Kommunalpolitiker haben zugenommen. Rücktritte sind zu verzeichnen.

Sachliche Auseinandersetzungen werden immer schwieriger. Daten, Fakten und Hintergründe werden schlicht gelehnet, wenn sie nicht ins Feindbild passen. Die offizielle Politik reagiert zumeist mit Besorgnis und Empörung. Doch auch wenn es mühsam ist: Wir müssen immer wieder den Dialog mit den Menschen suchen, Fakten herausstellen und im Gespräch überzeugen.

Deutschland ist mitten in das Weltgeschehen eingebunden. Das zeigt sich insbesondere bei den zentralen Politikthemen Flüchtlinge und Sicherheit. Beide Themen stehen auch im Fokus der Kommunen im Jahr 2017. Ob und wie Integration der anerkannten Flüchtlinge gelingen wird, entscheidet sich in den Städten und Gemein-

den. Einfache und schnelle Lösungen gibt es nicht. Sowie man keine Chinesische Mauer gegen die Zeit bauen kann, wird Deutschland die Pluralisierung, den galoppierenden Weg in die Informationsgesellschaft und auch die weltweiten Flüchtlingsströme nicht national steuern oder aufhalten können. Deutschland wird keine Insel des Wohlstandes bleiben, wäh-

Auseinandersetzung wird vielfach aggressiver, teilweise zeigen sich Radikalisierungstendenzen. Diese Entwicklung müssen wir ernst nehmen und die innere Sicherheit ins Zentrum des politischen Handelns nehmen. Mehr Sicherheitsempfinden bedeutet mehr Lebensqualität für die Menschen.

Das Ziel muss es daher sein, Radikalisierungstendenzen frühzeitig zu

“ Wir müssen das Thema Innere Sicherheit ernst nehmen und ins Zentrum des politischen Handelns stellen.“

*DStGB-Präsident
Bürgermeister Roland Schäfer*



rend nahe Teile der Welt in Chaos, Armut und Krieg versinken.

Beim Thema Sicherheit müssen die Menschen wieder überzeugt werden, dass dieser Staat sie schützt, dass die Regeln gelten – und zwar für alle – und dass wir die Herausforderungen meistern können, aber eben nur gemeinsam. Immer mehr Menschen in Deutschland zweifeln, ob der Staat ihre Sicherheit ausreichend gewährleisten kann. Das Vertrauen schwindet, der Ton der politischen

erkennen und zu bekämpfen, entschlossener gegen Wohnungs- und Geschäftseinbrüche vorzugehen und die neuen digitalen Möglichkeiten zur Prävention und Verfolgung von Verbrechen zu nutzen. Wie sicher das Jahr 2017 wird, hängt vom entschlossenen politischen Handeln ab. Es ist an der Zeit, eine ehrliche Diskussion zu führen. Die beiden großen Herausforderungen „Flüchtlinge“ und „Sicherheit“ haben im vergangenen Jahr deutlich werden lassen, dass eine für unser Land erfolgreiche

Politik nur gemeinsam im Schulter-schluss zwischen Bund, Ländern und Kommunen gestaltet werden kann. Es ist anzuerkennen, dass der Bund mit einem zweistelligen Milliardenbetrag die Städte und Gemeinden bei der Integration von Hunderttausenden Flüchtlingen im Bereich des Wohnens, der Kinderbetreuung und der Schulen unterstützt. Hinzu

der Lage sind, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen.

Die Kommunen in Deutschland schieben laut dem KfW Kommunalpanel 2016 einen Investitionsrückstand in Höhe von 136 Milliarden € vor sich her. Davon entfallen allein 34 Milliarden auf den Bereich der Schulen und Erwachsenenbildung. Viele Infra-

Notwendigkeiten der Erneuerungs-investitionen kommt mit der Digitalisierung ein weiterer Schwerpunkt hinzu. In der digitalen Infrastruktur ist Deutschland derzeit international nicht wettbewerbsfähig. Trotz der mehr als 4 Milliarden € des Bundes für den Breitbandausbau besteht hier Handlungsbedarf. Gerade die Politikbereiche Mobilität, Bildung, Energie, Gesundheit und Sicherheit werden von der Digitalisierung besonders geprägt sein.

**” Ob und wie
Integration
gelingt, entscheidet
sich in den Städten
und Gemeinden.“**

*DStGB-Hauptgeschäftsführer
Dr. Gerd Landsberg*



kommt, dass auch durch die Aufstockung des Kommuneninvestitionsförderungsgesetzes in Höhe von 3,5 Milliarden € weitere Finanzmittel bereitgestellt werden. Dennoch bleibt die Finanzlage für viele Kommunen prekär. Trotz schwarzer Null haben viele Kommunen auch im Jahr 2017 große Finanzprobleme. Finanziell vergleichsweise gut ausgestattete Kommunen in Deutschland stehen sehr viele Städte und Gemeinden gegenüber, die trotz massiver Konsolidierungsanstrengungen nicht in

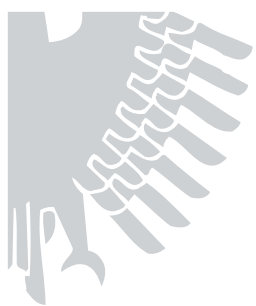
strukturen werden auf Verschleiß gefahren. Dieser immense Rückstand lässt sich vor dem Hintergrund der vielerorts immer noch höchst angespannten Finanzlage nur schwer reduzieren. Notwendig ist eine strukturelle Entlastung der Kommunen. Während die Ausgaben für soziale Leistungen seit Jahren ungebremst ansteigen, stagnieren die Investitionen, da in sehr vielen Kommunen schlicht keine Spielräume vorhanden sind. Das ist aber für die Entwicklung der Volkswirtschaft fatal. Neben den

Mit Blick auf die Ausgaben der Kommunen, aber auch des Gesamtstaates, muss klar sein, dass der steigenden Erwartungshaltung der Menschen in unserem Land nicht immer in vollem Umfang entsprochen werden kann. Dies gilt insbesondere für den Sozialbereich. Wir können, auch mit Blick auf die demografischen Veränderungen der Gesellschaft, nicht mit immer weniger Beitragszahlern immer mehr Leistungen versprechen und erwirtschaften.

Das Jahr 2017 wird neben den Aufgaben Integration, Sicherheit und Infrastruktur auch von notwendigen Maßnahmen zur Erneuerung der Energiewende sowie der Digitalisierung in Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung geprägt sein.



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



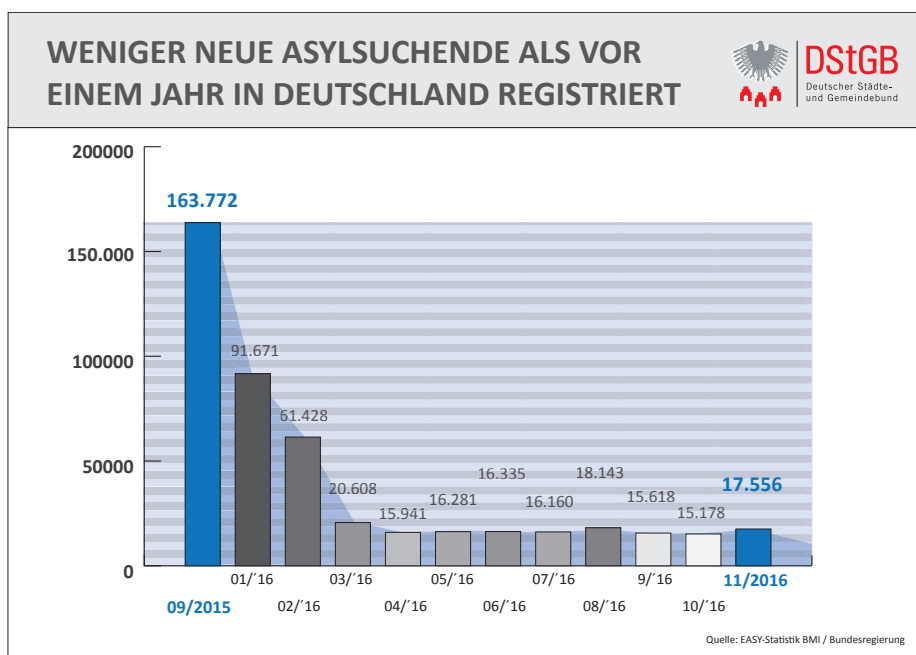
2 INTEGRATION DER FLÜCHTLINGE – HERKULESAUFGABE DER KOMMUNEN

Deutschland erlebte 2015 eine noch nie gekannte Zuwanderung von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Bis Ende des Jahres kamen 2015 890.000 Geflüchtete nach Deutschland. Die große Zahl der Schutzsuchenden stellte die Städte und Gemeinden auch im Jahre 2016 vor kaum noch zu bewältigende Herausforderungen. Die Folge war die teilweise Unterbringung in Behelfsunterkünften, Zelten oder Turnhallen. Eine weitere Zuwanderung in diesem Ausmaß hätte die Städte und Gemeinden überfordert. Es war deshalb folgerichtig, dass Bundesregierung und Bundestag mit verschiedenen Gesetzen reagiert, die Zuwanderung begrenzt, die Verfahren geordnet und beschleunigt haben. In den ersten neun Monaten des Jahres 2016 sind die Zahlen der nach Deutschland gekommenen Geflüchteten gesunken. Dies hat den Städten und Gemeinden eine Atempause verschafft und den entscheidenden Rahmen für eine gelingende Integration gesetzt.

2.1 MASSNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER FLÜCHTLINGSZUWANDE- RUNG

Bundesregierung und Bundestag haben Ende 2015/Anfang 2016 verschiedene Gesetze auf den Weg gebracht und verabschiedet, die die ungebremste Zuwanderung nach Deutschland stoppen und die Aufnahmefähigkeit sicherstellen sollen. Dabei wurden zahlreiche Vorschläge des DStGB aufgegriffen:

Nach dem Asylpaket I im Herbst 2015 wurde im Februar 2016 das Datenaustauschverbesserungsgesetz auf den



Weg gebracht. Ziel dieses Gesetzes ist, die Registrierung von Asylsuchenden zu beschleunigen sowie die in diesem Zusammenhang erfassten Informationen allen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung medienbruchfrei zu übermitteln. Mit der Schaffung eines Ankunftsnachweises als bundeseinheitlichen und fälschungssicheren Registrierungsnachweises und dem Kerndatensystem für Asylbewerber und Flüchtlinge, in dem für die Durchführung der Verfahren in Deutschland alle erforderlichen Daten der Flüchtlinge erhoben und gespeichert werden, soll jederzeit eine sichere und rasche Identifizierung der Flüchtlinge gewährleistet werden.

Im März 2016 wurde als Folge der Vorkommnisse in der Silvesternacht in Köln das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern verabschiedet, das eine erleichterte

Ausweisung bei bestimmten Delikten (u.a. Körperverletzung, Sexualstraftaten, Serienebstahl) sowie die Versagung der Flüchtlingsanerkennung bei Sicherheitsgefahr und Verurteilung zu einer Strafe von mindestens einem Jahr wegen bestimmter Delikte regelt.

Es folgte schließlich das Asylpaket II: Es normiert ein beschleunigtes Asylverfahren binnen einer Woche in besonderen Aufnahmeeinrichtungen für Antragsteller mit geringer Erfolgsaussicht sowie Maßnahmen zur schnellen Abschiebung ausreisepflichtiger Asylbewerber, indem die Anforderungen an den Nachweis eines Abschiebungshindernisses aus medizinischen Gründen verschärft wurden. Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte wurde für zwei Jahre ausgesetzt.

2.2 FLÜCHTLINGSZAHLEN GEHEN ZURÜCK

Die Gesetze, insbesondere aber die Schließung der sog. Westbalkanroute zeigen Wirkung. Die Zahl der nach Deutschland kommenden Schutzsuchenden ist 2016 gesunken. Rechnet man die stabilen Zahlen seit April 2016 hoch, dürften im Jahr 2016 nach Schätzungen rund 320.000 Geflüchtete (EASY-Registrierungen, die tatsächlichen Zahlen dürften niedriger liegen) nach Deutschland gekommen sein. Für 2017 werden 170.000 prognostiziert.

Niemand kann verlässlich die weitere Entwicklung gerade mit Blick auf die Türkei voraussagen. Derzeit bleibt festzuhalten, dass die Balkan-Route weitgehend geschlossen ist und auch die Maßnahmen für die insbe-

sondere syrischen Flüchtlinge in der Türkei greifen (z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen oder Schulplätzen). Dies nimmt den Druck, weiterreisen zu wollen. Ein Unsicherheitsfaktor ist der Familiennachzug. Nach aktuellen Erkenntnissen des BAMF würden pro Flüchtling im Schnitt 1,4 Familienangehörige nachziehen.

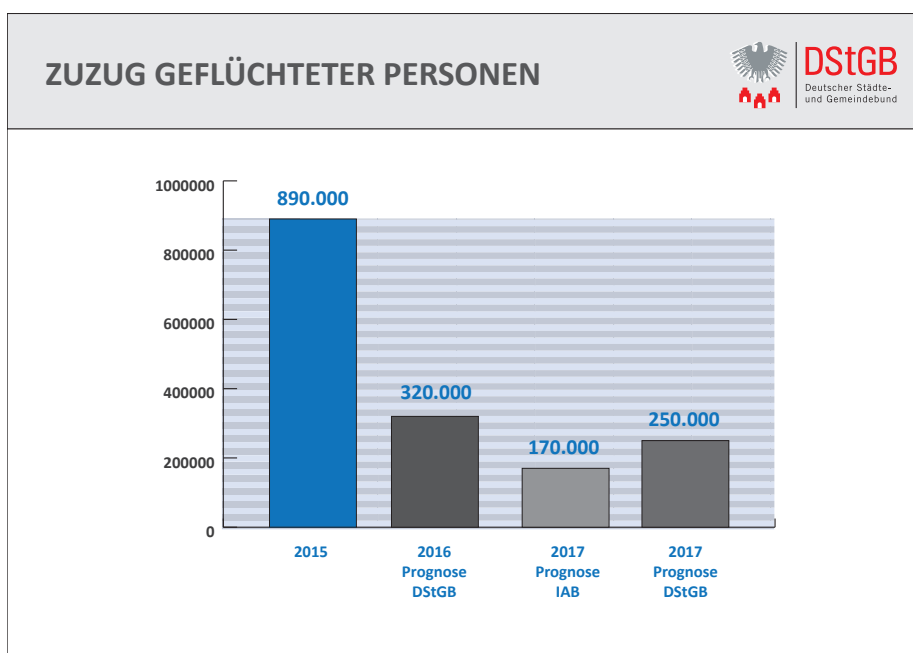
Der DStGB erwartet, dass die Maßnahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene aufrechterhalten und sogar noch verstärkt werden. Es ist zu begrüßen, dass im Bundeshaushalt 2017 erhebliche zusätzliche Finanzmittel zur Bekämpfung von Fluchtursachen bereitgestellt wurden. Der DStGB erwartet von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Erfüllung einer solidarischen Aufnahme der geflüchteten Menschen. Die europäischen Außen-

grenzen müssen weiter konsequent geschützt werden. Die Bundespolizei hat an den deutschen Außengrenzen sowie an Flughäfen zahlreichen Personen die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert. Der DStGB hatte diese Verschärfung der Einreisekontrollen gefordert. Wessen Identität nicht festgestellt werden kann, darf nicht einreisen oder muss zwingend in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes zum Zwecke der Identitätsfeststellung verbleiben. Die Grenzkontrollen sind weiter aufrechterhalten.

2.3 VERFAHREN WURDEN BESCHLEUNIGT

Die Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist unstreitig effizienter geworden. In den ersten elf Monaten 2016 sind 615.527 Asylentscheidungen getroffen worden, weit mehr als im gesamten Jahr 2015. Andererseits sind nach wie vor 491.000 Verfahren anhängig. Das BAMF hat angekündigt, rund 700.000 Verfahren 2016 abschließen zu können, nicht wie zunächst angekündigt eine Million. Das BAMF erwartet, alle anhängigen Verfahren bis Ende März 2017 abgearbeitet zu haben.

Die Verfahrensdauer ist allerdings weiter zu lang. Zwar soll nach Angaben des BAMF das Verfahren bei Antragstellungen nach dem 1.1.2016 nur noch durchschnittlich 2,1 Monate dauern, insgesamt liegt die Verfahrensdauer aber bei durchschnittlich 7,3 Monaten, bei minderjährigen Flüchtlingen sogar bei 10,1 Monaten. Die Frist von der Einreise bis zur Antragstellung muss ebenfalls weiter verkürzt werden. Sie liegt aktuell bei



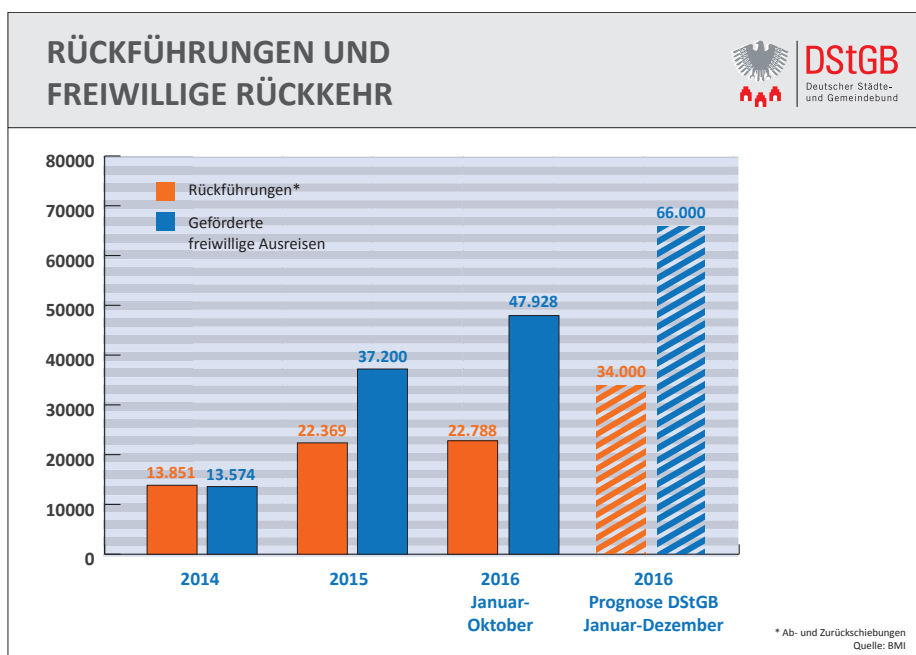


einem Monat und sollte fünf Arbeitstage betragen.

2.4 RÜCKFÜHRUNGEN UND FREIWILLIGE RÜCKKEHR WEITER VORANTREIBEN

Die Zahl der Abschiebungen und Rückführungen aus Deutschland ist gestiegen. Laut Angaben des Bundesinnenministeriums sind in den ersten 10 Monaten dieses Jahres rund 23.000 Menschen aus Deutschland zurückgeführt worden, im Jahr 2015 waren es 20.888 Ausländer und 2014 10.884. Hinzu kommen rund 48.000 geförderte freiwillige Ausreisen. Der Anstieg ist vor allem auf die kürzere Dauer der Asylverfahren zurückzuführen. 75 % der Abschiebungen im Jahr 2016 entfielen auf die Staaten des Westbalkans, die zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt worden waren. Dagegen sind nur 166 Migranten nach Marokko, Tunesien, Algerien zurückgeführt worden.

Die Tatsache, dass Ende des Jahres 2017 etwa 485.000 Ausreisepflichtige in Deutschland leben werden, zeigt, dass die Abschiebungspraxis dringend verbessert werden muss. Allein in den ersten neun Monaten des Jahres wurden rund 110.000 Anträge abgelehnt. Aus Sicht des DStGB ist eine bessere Absprache zwischen Bund und Ländern erforderlich. Es bedarf der Überprüfung der Abschiebungshindernisse, aber auch entsprechender Rücknahmeabkommen mit den betroffenen Ländern. Von daher ist es zu begrüßen, dass der Bund die Initiative ergriffen hat, die „Stolpersteine der Rückführung“ zu identifizieren und abzubauen. Die einzelnen Ausländerbehörden sind in der Regel überfordert, die Abschiebungshinder-



nisse zu beseitigen. Wir brauchen ein gemeinsames Rückführungsmanagement in der Verantwortung von Bund und Ländern. Die Länder müssen abgelehnte Asylbewerber in Ländereinrichtungen zentral unterbringen und von dort zurückführen.

2.5 INTEGRATION FINDET IN DEN KOMMUNEN STATT

Auch wenn in diesem Jahr deutlich weniger Menschen nach Deutschland kommen werden als im Jahr zuvor, liegt die eigentliche Aufgabe noch vor uns: die Herkulesaufgabe der Integration der Geflüchteten vor Ort. Ein Großteil der Menschen wird längerfristig – wenn nicht sogar dauerhaft – in Deutschland bleiben. Den Städten und Gemeinden kommt für das Gelingen dieser Herkulesaufgabe eine Schlüsselrolle zu. Aufgrund

der hohen Flüchtlingszahlen wird mit voraussichtlich 200.000 zusätzlichen Kindern und Jugendlichen im Bildungssystem und rund 60.000 zusätzlichen Kitakindern gerechnet. Hierfür werden mehr Gebäude, mehr Personal und mehr Busse und Bahnen für den Schulweg benötigt. Der Bildungsbericht 2016 spricht von 33.000 bis 44.000 zusätzlichen Erzieherinnen, Lehrkräften oder Sozialarbeitern.

Vor Ort in den Kommunen wird sich entscheiden, ob es gelingt, die Menschen in die Gesellschaft zu integrieren. Die Aufgabe ist für die Kommunen nicht neu. Schon seit Jahren haben viele Kommunen aufgrund der Zuwanderung Integrationskonzepte erarbeitet und die Integration als strategische Aufgabe erkannt. Die Kommunalverwaltungen können die Integration nicht alleine bewältigen.

Gefordert ist die gesamte Stadtgesellschaft einschließlich der Unternehmen vor Ort. Die auf die Kommunen zukommende Aufgabe wird im Übrigen umso größer, desto schneller das BAMF die Asylverfahren durchführt. Den Städten und Gemeinden fehlt es dabei nicht an Engagement und guten Ideen.

Neues Integrationsgesetz setzt Rahmenbedingungen

Der Bund kann und muss die Rahmenbedingungen und die Schrauben der Integration setzen. Mit der Verabschiedung des Integrationsgesetzes ist ein wichtiger Schritt hierfür gelungen. Das Gesetz berücksichtigt mit der beabsichtigten Stärkung des Spracherwerbs, der Ausweitung der Orientierungskurse und der möglichst frühzeitigen Qualifizierung und Beschäftigung wichtige Forderungen des DStGB. Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) wird für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge künftig von bestimmten Integrationsleistungen abhängig gemacht. Ein besonderer Integrationsanreiz wird durch die Möglichkeit geschaffen, bei herausragender Integration bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Die herausragende Integration zeigt sich insbesondere am Beherrschen der deutschen Sprache bei gleichzeitiger weit überwiegender Lebensunterhaltssicherung. Zu begrüßen ist insbesondere, dass das Gesetz trotz vielfacher Kritik konsequent dem Grundsatz des Förderns und Forderns folgt.

Wohnsitzregelung zwingend notwendig

Der DStGB hat eine Wohnsitzauflage als Teil eines Gesamtkonzeptes integrationspolitischer Maßnahmen gefordert, mit dem das Ziel, eine erfolgreiche Integration von Migranten in allen Regionen des Landes verwirklichen zu können. Geflüchtete konzentrieren sich auf bestimmte Ballungsgebiete und Städte. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit lebt die Hälfte der erwerbsfähigen Personen aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern in 57 kreisfreien Städten und Landkreisen. Für die Kommunen ist nicht abschätzbar, mit wievielen Flüchtlingen sie rechnen müssen und ob noch weitere – etwa durch den Nachzug der Familienangehörigen – hinzukommen. Dies bedeutet Ungewissheit im Hinblick auf die Unterbringung, Versorgung und Integration der Geflüchteten vor Ort.

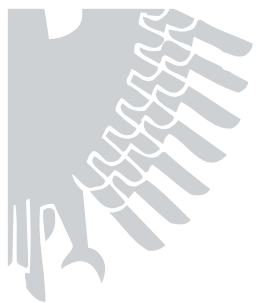
Integration wird leichter steuerbar, wenn den Geflüchteten ein geeigneter Wohnsitz zugewiesen werden kann. Dies schützt vor Überforderung bei den Integrationsaufgaben und trägt dazu bei, soziale Brennpunkte oder Ghettobildungen zu vermeiden. Sinnvolle Kriterien für die Verteilung sind Kapazitäten bei der Versorgung mit Wohnraum und die Lage am örtlichen Arbeitsmarkt. Es wäre richtig gewesen, darüber hinaus die örtliche Infrastruktur, vor allem Kitas, Schulen und Nahverkehr mit zu berücksichtigen. Die mit dem Integrationsgesetz verbundene Wohnsitzauflage genügt nicht den Vorstellungen des DStGB. Durch die zahlreichen Ausnahmeverordnungen läuft die Wohnsitzregelung derzeit ins Leere. Ein Großteil der Bundesländer will von der Möglich-

keit der Wohnsitzauflage darüber hinaus keinen Gebrauch machen. Der DStGB appelliert an die Länder, die im Bundesgesetz verankerte Wohnsitzregelung zu beachten und umzusetzen.

2.6 ARBEITSMARKT- INTEGRATION BLEIBT ZENTRALE AUFGABE

Derzeit gehen rund 120.000 Menschen aus den Hauptherkunftsländern einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Die Zahl der erwerbsfähigen Hartz-IV-Bezieher aus diesen Ländern hat sich dagegen auf rund 400.000 Personen erhöht. Die Integration wird mehrere Jahre dauern: Bei den arbeitssuchenden Flüchtlingen haben rund 26% keinen Hauptschulabschluss und 74% keine formale Berufsausbildung. 26% können Abitur bzw. einen Hochschulabschluss vorweisen. Allerdings dürfen diese Zahlen auch nicht missinterpretiert werden. Zum einen ist eine zertifizierte duale Ausbildung in den Hauptherkunftsländern nicht bekannt. Es wird jetzt darauf ankommen, möglichst schnell die vorhandenen Kenntnisse zu ermitteln und Wege zu finden, fehlende Nachweise zu ersetzen. Zum anderen ist die Mehrzahl der Flüchtlinge überdurchschnittlich jung (rund 70% sind jünger als 35 Jahre) und können durch eine qualifizierte Ausbildung an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Dies stellt eine Chance für Wirtschaft und Gesellschaft da. Es wird sich lohnen, in diese Menschen zu investieren.

Zahlreiche Unternehmen, Verbände und Kammern engagieren sich, Geflüchtete in Arbeit oder Ausbildung



zu bringen. So haben die DAX-Konzerne mehr als 300 Ausbildungsplätze geschaffen, die allerdings nur in geringem Umfang besetzt werden konnten, von den rund 2.700 Praktikumsplätzen gut 500. In einem Netzwerk zur Integration Geflüchteter haben sich zwischenzeitlich 1.000 Unternehmen zusammengeschlossen und in den ersten neun Monaten rund 2.500 Geflüchtete als Praktikanten, Lehrlinge sowie Fach- oder Hilfskräfte eingestellt. Der DIHK hat eine Initiative gestartet und 10.000 Plätze bereitgestellt. Auch kommunale Unternehmen bieten jungen Geflüchteten Ausbildungsplätze an. Die BA versucht durch die beschriebenen Angebote die Qualifikationen und non-formalen fachlichen Kompetenzen der geflüchteten Menschen schneller zu erfassen. Es wird in den nächsten Jahren aber noch weitere Anstrengungen zur Arbeitsmarktintegration bedürfen. So müssen die restriktiven Einsatzbedingungen der Arbeitsgelegenheiten im SGB II gelockert werden, damit möglichst vielen Flüchtlingen die Möglichkeiten gegeben werden kann, durch die Arbeitsgelegenheiten Spracherwerb und Arbeit zu verbinden. Die Arbeitsgelegenheiten sind mit Qualifizierungsmaßnahmen zu kombinieren.

Vor Ort sollten sich lokale Bündnisse für Integration und Arbeit etablieren. In diesen Bündnissen sollten die Kommunen, die Handels- und Handwerkskammern, kommunale Unternehmen und Bildungseinrichtungen, Kirchen, Wohlfahrtsorganisationen und ehrenamtlich Engagierte zusammenarbeiten. Ziel dieser Bündnisse muss es sein, auf der einen Seite die individuelle Förderung der Menschen in allen Bereichen des Alltagslebens zu

gewährleisten, auf der anderen Seite an der Weiterentwicklung der regionalen Stärken und der lokalen Identität zu arbeiten. So können positive Effekte für die lokale Bevölkerung und Impulse für die strukturelle Entwicklung erreicht werden. Allerdings ist es auch unabdingbar, dass die zu uns gekommenen Menschen ihren Beitrag leisten.

2.7 SPRACHKURSE UND BESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN VON ANFANG AN

Das Integrationsgesetz sieht 100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge schon während des Asylverfahrens vor. Damit soll Flüchtlingen die Möglichkeit eröffnet werden, schon während des Verfahrens in Kontakt mit der örtlichen Gesellschaft insbesondere aber der Arbeitswelt zu kommen. Das Programm ist am 1.8.2016 gestartet und läuft bis zum 31.12.2020. Die Bereitstellung der zusätzlichen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die administrative Umsetzung und Ausgestaltung ist aber zu aufwendig. Deshalb sind bis November nur rund 5.000 Arbeitsgelegenheiten besetzt worden. Sinnvoller wäre es gewesen, dass die für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Gebietskörperschaften unmittelbar auch diese Maßnahmen durchführen. Im Übrigen wäre es nach Auffassung des DStGB notwendig, allen Geflüchteten, bis auf Personen aus sicheren Herkunftsländern, Beschäftigungsmöglichkeiten und einen einfachen Sprachkurs von Anfang an anzubieten.

Ausbau von Sprach- und Integrationskursen notwendig

Mit dem Integrationsgesetz sollen die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen verbessert werden und mehr Flüchtlinge sollen diese besuchen. Dies ist grundsätzlich richtig und zu begrüßen, ebenso die Ausweitung der Unterrichtseinheiten für die Orientierungskurse von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten. Das tatsächliche Angebot an Integrationsplätzen deckt derzeit nicht die Nachfrage. Die notwendigen Unterrichtskapazitäten bleiben auf lange Sicht unzureichend, da es sowohl an Lehrkräften wie an Unterrichtsräumlichkeiten fehlt. Neben den Regelungen muss der Bund finanziell den Rahmen für ein bedarfsdeckendes Angebot an Integrationskursen schaffen. Ohne diese auskömmliche Finanzierung wird sich die bereits festzustellende Abwanderung von Lehrkräften in andere Bildungsbereiche fortsetzen und die Gewinnung von neuen Lehrkräften erheblich erschweren. Perspektivisch ist es notwendig, die unterschiedlichen Sprachlernangebote besser aufeinander abzustimmen und im Sinne von Sprachförderketten miteinander zu verknüpfen.

Die Verankerung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung als gesetzliches Regelinstrument ermöglicht, den allgemeinen mit dem berufsbezogenen Spracherwerb und der Heranführung an den Arbeitsmarkt besser zu kombinieren. Auch damit wird einer wichtigen Forderung des DStGB entsprochen. Ziel ist eine systematische, aufeinander aufbauende Sprachförderung, die mit der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration Hand in Hand geht.

ERFOLGE DER KOMMUNEN 2016–2018



INTEGRATION: Bundesmittel für Länder und Kommunen

Integrationspauschale	6 Mrd. Euro
Kosten der Unterkunft	2,6 Mrd. Euro
Wohnungsbau (mit Integrationskonzept)	1 Mrd. Euro
Investitionspakt für sozialen Zusammenhalt	0,4 Mrd. Euro
+ pro Flüchtling im Asylverfahren	670 Euro



Quelle: DStGB

Die Integrations- und Sprachkurse bleiben bislang hinter den Erwartungen zurück. Besonders kritisch werden die Wartezeiten, die Übergänge zwischen den verschiedenen Kursen und die überzogenen Standards bei der Gewinnung von Lehrkräften bewertet. Es gibt zurzeit rund 445.000 Teilnahmeberechtigte, es können aber nur 239.000 Plätze angeboten werden. Der Bearbeitungsrückstand liegt nach Angaben des BAMF bei acht bis zehn Wochen, kommunale Praktiker sprechen von Wartezeiten von bis zu einem halben Jahr. Die Schaffung der ausreichenden Platzangebote scheitert nicht zuletzt an den fehlenden Lehrkräften. Es sollte überlegt werden, wie zusätzliche Sprachlehrer z.B. auch aus dem Kreis der pensionierten Lehrer oder Studenten gewonnen werden können. Die Wartezeiten auf die Sprachkurse sind

kontraproduktiv, da die potentiellen Teilnehmer ihre Motivation verlieren.

2.8 INTEGRATIONSPOLITISCHES GESAMTKONZEPT NOTWENDIG

Kern eines Gesamtkonzeptes muss ein abgestimmtes System integrationspolitischer Maßnahmen sein, die aufeinander aufbauen und miteinander verknüpft sind. Hieran fehlt es zurzeit. Neben den Kursen des BAMF und der BA bieten auch Länder, Kommunen, Wohlfahrtsverbände aber auch Vereine bis zu Einzelpersonen z. B. Sprachkurse an, gerade um die Wartezeiten oder Übergänge zwischen den einzelnen Maßnahmen zu überbrücken. Dies widerspricht einem passgenauen System, was aber für die Integration zwingend notwendig ist. Hier bedarf es also einer bes-

seren Verzahnung. So sollte es z. B. möglich sein, dass die Geflüchteten am Vormittag einen Sprachkurs besuchen und am Nachmittag mit einem Praktikum beginnen. Die Kombination von Spracherwerb und Grundbildung muss gestärkt werden. Hier gibt es erste Ansätze, die aber noch ausgebaut werden müssen.

Die BA/Jobcenter verfügen über einen großen Instrumentenkasten, der auch auf Geflüchtete angewandt werden kann. Entscheidend wird aber sein, dass der Eingliederungstitel finanziell ausreichend unterlegt ist. Hier ist das BMAS gefordert, für eine ausreichende finanzielle Ausstattung zu sorgen. Die Maßnahmen für Geflüchtete dürfen auch nicht zu Lasten der Förderung der Langzeitarbeitslosen gehen.

2.9 INTEGRATION KOSTET GELD – FINANZIERUNG MUSS GEREGLT WERDEN

Die Unterbringung, Versorgung und Integration ist nicht ohne zusätzliche finanzielle Mittel zu stemmen. Seit Anfang 2016 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen mit 670 € pro Monat je Asylbewerber. Dafür erhalten die Länder über die Umsatzsteuerverteilung einen Abschlag von 2,68 Milliarden €. Der Bund zahlt daneben 350 Millionen € pro Jahr zur Finanzierung der Kosten der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge.

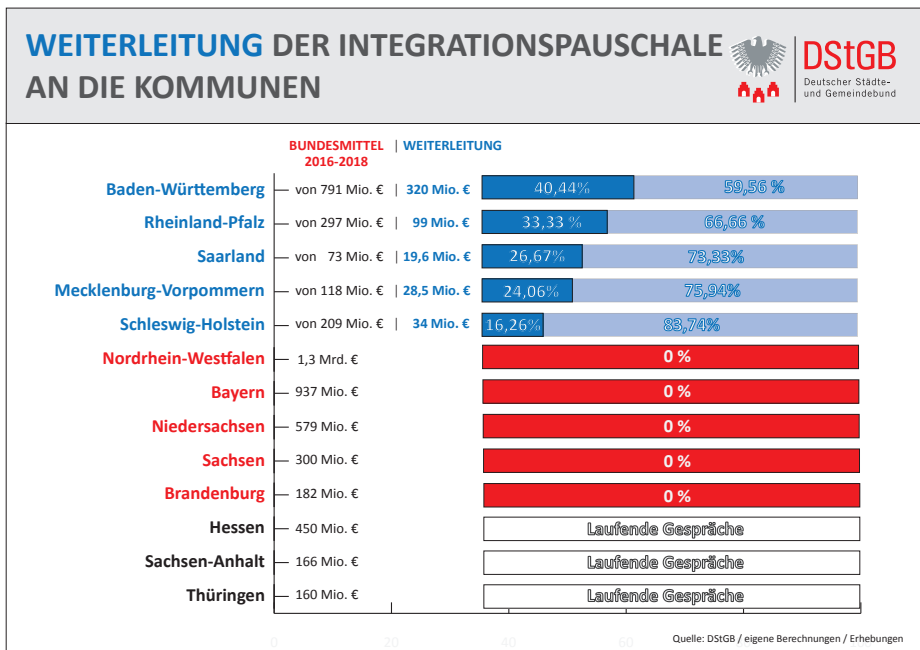
Mit dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sowie zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ ist es gelungen, eine signifikante finanzielle Entlastung der Kommunen durchzusetzen.



BILANZ 2016

Der Bund will die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber für drei Jahre vollständig übernehmen. Das führt im Jahr 2016 zu einer Entlastung der Kommunen in Höhe von 400 Millionen €, im Jahr 2017 voraussichtlich in Höhe von 900 Millionen und im Jahr 2018 in Höhe von 1,3 Milliarden €. Über die bereits getroffenen Vereinbarungen hinaus wird der Bund den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden € zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird über eine entsprechende Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer an die Länder weitergegeben.

Der Bund stellt den Ländern die im Integrationskonzept für den Wohnungsbau in Aussicht gestellten Mittel in Höhe von jeweils 500 Millionen € für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationsmittel zur Verfügung. Bis für die Verteilung dieser Mittel ein neuer Schlüssel von der Bauministerkonferenz entwickelt wurde, erfolgt die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel.



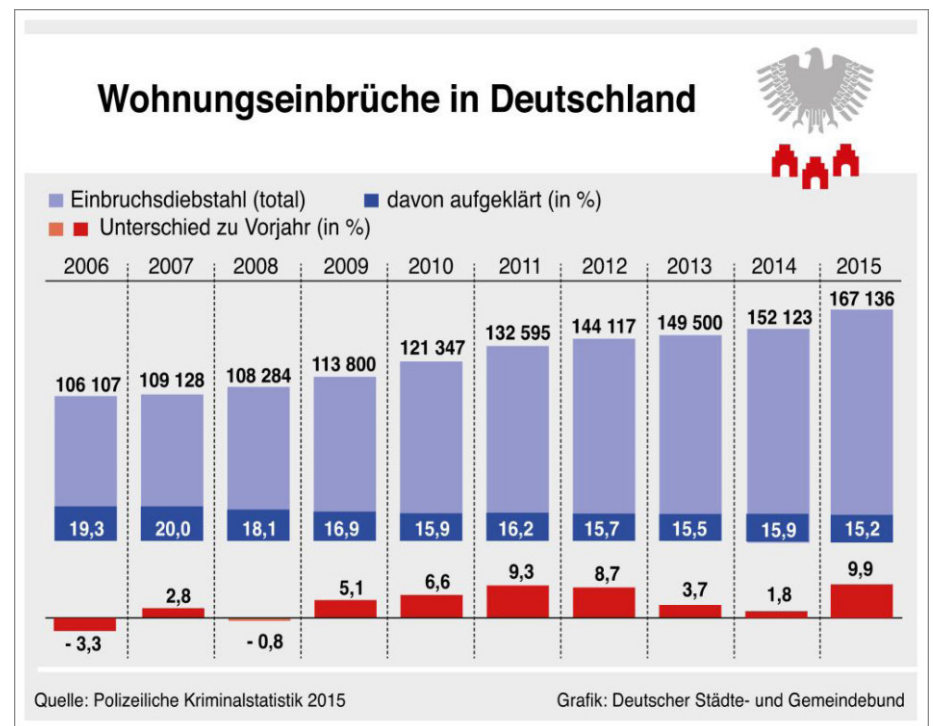
Der DStGB fordert die Bundesländer auf, die vom Bund bereitgestellten 2 Milliarden € ungekürzt an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten. Sie brauchen aufgrund der hohen Zahl der Geflüchteten eine Kompensation für die zwingend notwendigen Mehrausgaben. Der Integrationserfolg hängt nicht unmaßgeblich davon ab,

ob genügend Geld vor Ort für die Integrationsmaßnahmen zur Verfügung steht. In der Mehrzahl der Länder laufen zur Zeit Gespräche über die Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes. Darüber hinaus bedarf es einer dauerhaften Anschlussregelung, da die Mitfinanzierung des Bundes bis 2018 begrenzt ist.

3 INNERE SICHERHEIT IN KOMMUNEN STÄRKEN

Die Bürgerinnen und Bürger sind vor dem Hintergrund der erhöhten Terrorgefahren gewaltbereiter Terroristen, Anschläge und Übergriffe im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften, der steigenden Hasskriminalität, insbesondere aber wegen der steigenden Einbruchs- und Alltagskriminalität zunehmend verunsichert und beginnen zu zweifeln, ob der Staat sie noch ausreichend schützen kann. Die polizeiliche Kriminalstatistik 2015 bestätigt die Sorgen: Hasskriminalität und Straftaten, die sich gegen politische Einstellungen, Nationalitäten, Hautfarben oder Religionen richten, sind im Vergleich zu 2014 um insgesamt 77% angestiegen. Als Folge nimmt das Vertrauen in den Staat ab, die Staats- und Politikverdrossenheit steigt. Angst, Radikalisierungen und sogar die Aufstellung von Bürgerwehren sind die Folge. Sicherheit ist Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität in Städten und Gemeinden und zugleich wichtiger Standortfaktor. Deutschland ist im internationalen Vergleich ein sehr sicheres Land. Dennoch nimmt das Sicherheitsgefühl der Deutschen immer weiter ab. Dies wird die Politik auch in den kommenden Jahren vor große Herausforderungen stellen.

Insbesondere Wohnungs- und Geschäftseinbrüche haben dramatisch – im Jahr 2015 um knapp 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr – zugenommen. Die steigende Tendenz setzt sich 2016 fort. Statistisch gesehen gibt es alle 3,1 Minuten einen Einbruch oder Einbruchversuch in Deutschland. Dagegen ist die Aufklärungsquote in den vergangenen zehn Jahren von 19,6 auf 15,2 Prozent gesunken. Die Kriminalstatistik zeigt, dass eine Vielzahl



der Taten auf organisierte Bandenkriminalität zurückzuführen ist.

Ein wehrhafter Rechtsstaat muss diesen Entwicklungen mit aller Kraft entgegentreten und ein deutliches Zeichen setzen, um das Vertrauen in den Staat wieder zu stärken und den Bürgern ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln. Dabei muss der Staat auch auf die „gefühlte Bedrohungen“ der Bevölkerung reagieren und die Sorgen der Bürger ernst nehmen.

Der DStGB hat sich intensiv in die Diskussion um die innere Sicherheit eingebracht und einen Katalog an Vorschlägen erarbeitet, um das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und Straftaten effektiver entgegentreten zu können. Bund und Länder haben bereits

wesentliche Vorschläge des DStGB aufgegriffen und Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit eingeleitet. Dies betrifft den Ausbau der Personalkapazitäten bei der Polizei und Justiz, Präventionsstrategien gegen Radikalisierungen sowie den Kampf gegen die Internet- und Computerkriminalität und den Terrorismus im internationalen Verbund.

Aus Sicht des DStGB müssen folgende Maßnahmen folgen:

3.1 POLIZEIPRÄSENZ UND VIDEOÜBERWACHUNG AUSBAUEN

Um das Sicherheitsempfinden der Bürger zu stärken muss die Polizeipräsenz – insbesondere von Wohnungs- und Geschäftseinbrüchen besonders



betroffenen Gebieten – erhöht und auch sichtbar werden. Der DStGB begrüßt, dass Bund und Länder angekündigt haben, dies umzusetzen. Bislang plant allein der Bund bis 2019 mit 4.000 zusätzlichen Bundespolizisten. Die Aufstockung der Polizeikräfte ist jedoch insbesondere auch bei den Ländern unverzichtbar, um eine flächendeckende Polizeipräsenz sicherzustellen.

Auf der anderen Seite muss es eine Entlastung der Polizei von bürokratischen Aufgaben geben, z.B. der Begleitung von Schwertransporten oder der Geschwindigkeitsmessungen im Verkehr. Dadurch kann eine größere Konzentration auf die Kernaufgaben Strafverfolgung und Straftatenverhinderung gelegt werden. Durch eine höhere Polizeipräsenz an besonders belasteten Orten kann auch dem Anstieg von Taschen- und Trickdiebstählen entgegengewirkt werden.

Insbesondere die Videoüberwachung erlangt eine immer größere Bedeutung in den Städten und Gemeinden. Die Mehrheit der Bürger ist für eine Ausweitung an Bahnhöfen und öffentlichen Plätzen, die gesetzlichen Regelungen in den Ländern lassen dies jedoch nur sehr einschränkend zu. Aus Sicht des DStGB müssen datenschutzrechtliche Hürden auf Bundes- und Landesebene daher dringend abgebaut werden. Durch eine städtebauliche Kriminalprävention kann das Entstehen von „Angsträumen“ und gefestigter Deliktstrukturen verhindert werden, etwa durch entsprechende Beleuchtungskonzepte sowie die Einsehbarkeit von verborgenen Winkeln. Vor Ort sollten Initiativen wie „Augen auf für Nebenan“ unterstützt werden.

3.2 WOHNUNGSEINBRÜCHE WIRKSAMER BEKÄMPFEN

Neben einer größeren Sichtbarkeit der Polizei in besonders betroffenen Gebieten müssen ausreichend Ermittler zur Bekämpfung der Wohnungs- und Geschäftseinbrüche eingesetzt werden. Wohnungseigentümer und Mieter sollten mit entsprechenden Förderprogrammen und steuerlichen Anreizen dabei unterstützt werden, sich selbst aktiver vor Einbrüchen zu schützen. Zur Bekämpfung der Bandenkriminalität müssen einerseits die Sicherheitsbehörden der Länder stärker kooperieren und die Telekommunikationsüberwachung sowie die Verkehrsdatenüberwachung ermöglicht werden. Dabei sollte bundesweit mit Prognosen gearbeitet werden, um zu ermitteln, wann und in welchem Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Einbruch zu rechnen ist. Andererseits ist die bessere Vernetzung und der Informationsaustausch grenzüberschreitend zwischen den Behörden aller Ebenen – EU, Bund, Länder, Kommunen – erforderlich, um die Straftaten aufdecken und verfolgen zu können. Sofern die Täter ermittelt werden konnten, sind Justiz – d.h. die Staatsanwaltschaft und die Gerichte – gefordert, die Taten mit der notwendigen Konsequenz zu verfolgen und abzuurteilen. Durch eine Verschärfung des Strafrahmens für Wohnungseinbrüche und eine Änderung der Strafprozessordnung muss die Justiz die entsprechenden Handlungs- und Eingriffsbefugnisse erhalten.

3.3 AMTS- UND MANDATS- TRÄGER VOR HASS- KRIMINALITÄT SCHÜTZEN

Gewaltaufrufe, Beleidigungen und Drohungen gegenüber Mandats- und Amtsträgern – insbesondere in sozialen Netzwerken im Internet – bleiben bislang weitgehend straflos. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen sind massiv betroffen. Dies ist nicht weiter hinzunehmen. Wenn Mandatsträger aus diesen Gründen zurücktreten, ist dies eine ernsthafte Gefahr für unseren demokratischen Rechtsstaat. Es droht eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit öffentlicher Ämter. Ein wehrhafter Rechtsstaat muss ein deutliches Zeichen setzen und die Träger öffentlicher Ämter vor solchen Angriffen schützen. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um Strafbarkeitslücken zu schließen und Straftaten dieser Art deutlicher und effektiver entgegenzutreten. Die bisherigen Maßnahmen sind nicht ausreichend. Der DStGB hat sich bereits seit langem für einen Aktionsplan von Bund und Ländern gegen Hasskriminalität und eine gemeinsame Strategie und Struktur für die Bekämpfung der Internetkriminalität ausgesprochen. Dies muss endlich umgesetzt werden.

Um einen ausreichenden Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträger vor Nachstellungen, Drohungen und Beleidigungen, die anders als der Normalfall aus einer Masse heraus erfolgen, sichern zu können, sollte der geltende Stalking-Paragraf des § 238 Strafgesetzbuch um einen neuen Straftatbestand des „Politiker-Stalkings“ ergänzt werden. Eine weitere Maßnahme wäre, Hasskriminalität

im Strafgesetzbuch als Qualifikationsmerkmal bei gemeingefährlichen Straftaten (306ff. StGB), wie der besonders schweren Brandstiftung, zu normieren. Auch Rettungskräfte, Helfer und Ehrenamtliche müssen dringender besser geschützt werden. Der Strafraum für Angriffe auf Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB sollte auf sie erstreckt werden. Sinnvoll ist solche dem Gemeinwohl feindlichen Handlungen als strafscharfend in den Katalog der Strafzumessungsumstände des § 46 StGB aufzunehmen. Die Verschärfung des Strafrechts nützt wenig, wenn die Täter nicht ermittelt und Staatsanwaltschaften und Justiz diese nicht konsequent verfolgen und aburteilen können. Auch die sozialen Netzwerkbetreiber sollten – etwa durch eine Änderung des Telemediengesetzes – dazu verpflichtet werden, die Daten straffälliger Personen bei Ermittlungsverfahren an die Polizei und die Justiz weiterzugeben. Absprachen, dass auf freiwilliger Basis Einträge dieser Inhalte gelöscht werden, reichen nicht aus.

Die Internet- und Computerkriminalität erfordert eine entsprechende Schulung der Fachkräfte bei der Polizei und Justiz. Bereits bestehende Aktivitäten in den Landeskriminalämtern und im Bundeskriminalamt sollten miteinander vernetzt und zusammengeführt werden. Die von der Bundesregierung bereits beschlossene zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich zur Entschlüsselung der Internetkommunikation sollte schnellstmöglich aufgebaut werden. Es muss zudem sichergestellt werden, dass in allen Bundesländern – so wie bereits in Sachsen – eine zentrale Ermittlungsstelle mit Ansprechpartnern einge-

richtet wird, die die Betroffenen bei Hassmails und Drohungen einschalten können.

3.4 BÜNDNIS FÜR TOLERANZ UND ZUSAMMENHALT GEGEN HASS UND AUSGRENZUNG

Die Politik steht auf allen Ebenen im Jahr 2017 vor der Herausforderung, immer wieder den Dialog mit den Menschen zu suchen und für Toleranz, Zusammenhalt sowie gegen Hass und Ausgrenzung zu argumentieren. Wir müssen die Fakten herausstellen, im Gespräch überzeugen und deutlich machen, dass es häufig keine einfachen Lösungen gibt. Gleichzeitig brauchen wir die Aktivierung der schweigenden Mehrheit. Das ist kein Selbstläufer. Notwendig ist deshalb ein Bündnis für Toleranz und Zusammenhalt gegen Hass und Ausgrenzung. In diesem Bündnis sollten zum Beispiel Kommunen, Länder, Bund, Kirchen und Gewerkschaften gemeinsame Strategien entwickeln, wie man die Zunahme von Hass und das Auseinanderdriften der Gesellschaft wirksam bekämpfen kann. Dazu gehört eine solide Plattform, in der Strategien entwickelt und dann auch vor Ort umgesetzt werden. Vorbild könnte die Aktion „Gesicht zeigen“ mit der vor einigen Jahren rechtsextremen Strömungen in Deutschland begegnet wurde. Das Bündnis kann ein deutliches Sprachrohr der schweigenden Mehrheit in der Gesellschaft werden. Dazu gehört selbstverständlich eine eigene Organisationsstruktur (Geschäftsstelle), die dieses Netzwerk betreut und die die vereinbarten Maßnahmen und Strategien zum Beispiel gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung umsetzt.

3.5 PRÄVENTIONSZENTREN GEGEN RADIKALISIERUNG AUFBAUEN

Radikalisierungstendenzen in der Gesellschaft müssen gezielter bekämpft werden. Dies kann nur gelingen, wenn alle Akteure vor Ort gemeinsam handeln. Es ist zu begrüßen, dass auch die Bundesregierung dies mit konkreten Maßnahmen umsetzen will. Erstmals hat die Bundesregierung eine „Strategie zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ beschlossen, um sich gemeinsam mit Kommunen, Vereinen und Verbänden für die Demokratieförderung und gegen politischen und religiösen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit einzusetzen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei richtigerweise auf Hass- und Hetztiraden, Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte und Tötlichkeiten auf Flüchtlinge gelegt.

Der DStGB fordert ein ganzheitliches Handlungskonzept, um die politische Absicht schnell und nachhaltig umzusetzen. Der DStGB schlägt den Aufbau von lokalen Präventionszentren vor, in denen gemeinsam mit den Kommunen mögliche Radikalisierungstendenzen analysiert und Gegenstrategien entwickelt werden und in einem bundesweiten Netzwerk zusammengefasst wird. Zugleich sollten die Zentren als Plattform für den Austausch unter den gesellschaftlichen Gruppen, wie z.B. Schulen, Jugend- und Sozialarbeit, Polizei, Religionsgemeinschaften aber auch Psychologendienen und als Anlaufstelle für Eltern, Bürger, Lehrer oder Arbeitgeber, wenn diese Radikalisierungstendenzen beobachten. Sinnvoll wäre es, das Projekt mit einem Präventionsgesetz gegen Radikalisierung zu verbinden,



in dem die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen dauerhaft gesichert werden. Gerade für die jungen Menschen müssen die Aussteigerprogramme gezielter ausgebaut werden. Jugendliche, aber auch schon bereits Kinder, müssen noch stärker vor einer Radikalisierung geschützt werden.

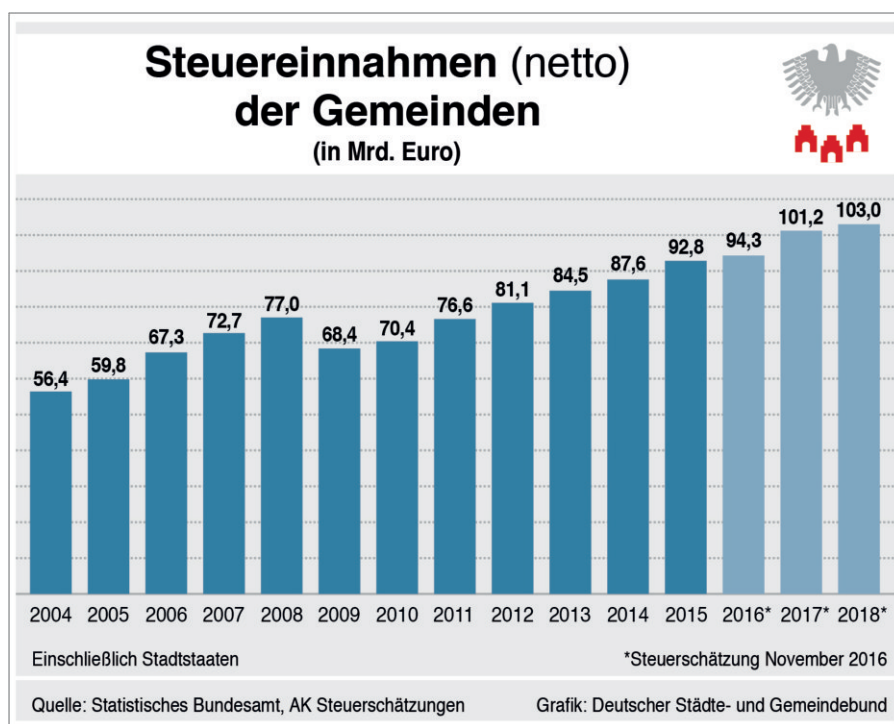
4 WEITER ANGESPANNTE FINANZLAGE IN VIELEN KOMMUNEN

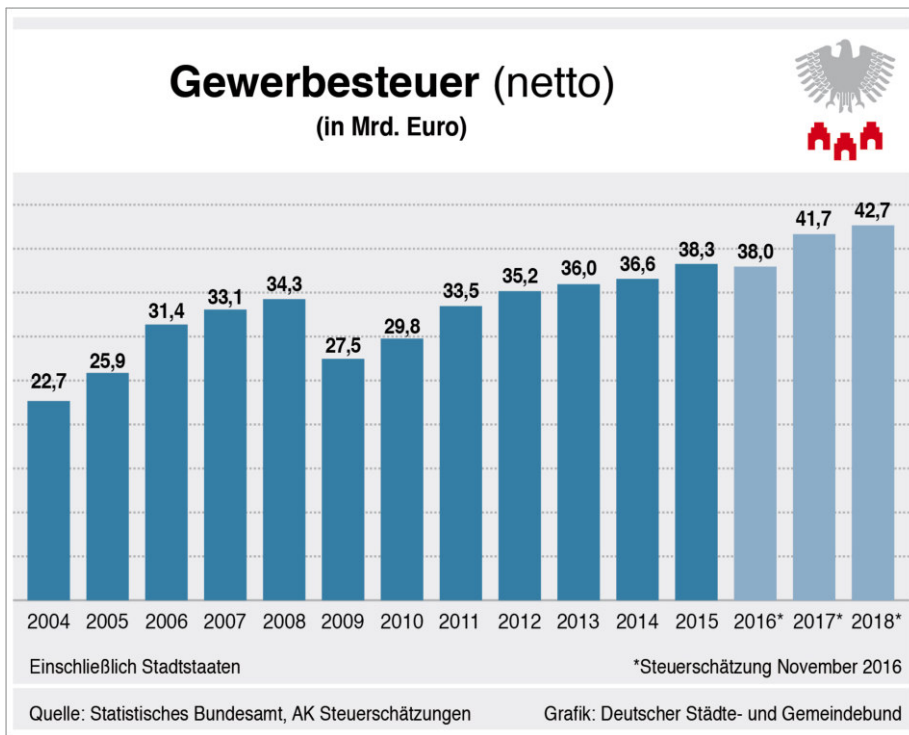
4.1 TROTZ SCHWARZER NULL GROSSE FINANZPROBLEME IN VIELEN KOMMUNEN

Im Jahr 2016 werden die Kommunen nach der Sommer-Prognose der kommunalen Spitzenverbände in der Summe eine schwarze Null schreiben. Im Jahr 2015 konnten die Kommunen zwar sogar einen beachtenswerten Finanzierungsüberschuss in Höhe von 3,15 Milliarden € erzielen, doch gelingt es vielen Kommunen trotz enormer Konsolidierungsanstrengungen nach wie vor nur schwer, ihre Haushalte auszugleichen. So erwirtschafteten in der Summe allein die Kommunen in Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen ein Plus von über drei Milliarden €, während die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Hessen und Schleswig-Holstein zwar ihr Finanzierungssaldo verbessern konnten, aber in der Summe weiterhin ein negatives Saldo aufwiesen. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren günstigen konjunkturellen Entwicklung in Deutschland und der steigenden gemeindlichen Steuereinnahmen ist dies besonders

besorgniserregend. Die Zahlen zum im Bundesdurchschnitt erzielten Finanzierungssaldo der Städte und Gemeinden verdecken zudem den Blick darauf, dass vielerorts defizitäre Haushaltszahlen zu vermelden sind. Finan-

ziell vergleichsweise gut ausgestattete Kommunen stehen sehr viele Städte und Gemeinden gegenüber, die trotz massiver Konsolidierungsanstrengungen nicht in der Lage sind, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.





Sie sind strukturell unterfinanziert. Insgesamt geht die Schere zwischen finanzschwachen und finanzstarken Kommunen immer weiter auseinander, was sich an vielen verschiedenen Indikatoren ablesen lässt. Diese Entwicklung gefährdet den Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und stellt die von der Finanznot betroffenen Kommunen vor schier unlösbare Probleme.

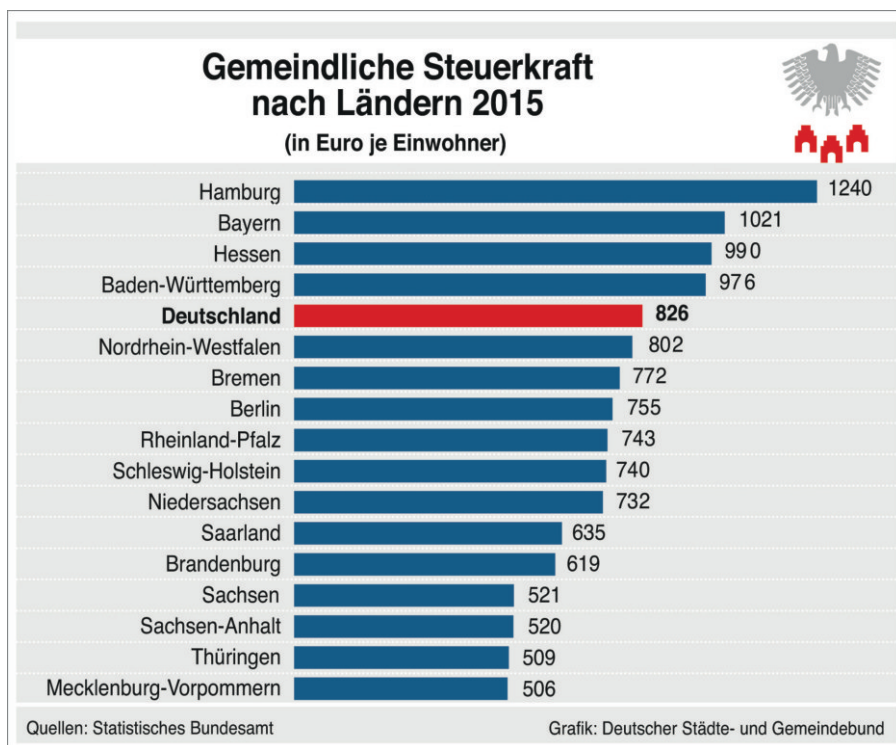
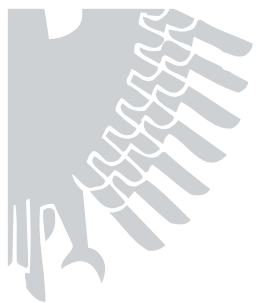
Die Prognose der kommunalen Spitzenverbände zeigt, dass auch in den kommenden Jahren insgesamt mit positiven Saldi zu rechnen ist. So sprudeln die Steuereinnahmen nach den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzungen auch in den kommenden Jahren. 2016 wird das Aufkommen aus der Gewerbesteuer in Folge von Rechtsprechung und damit

einhergehender vollverzinsten Rückzahlungen allerdings einmalig leicht rückläufig sein, umso stärker wird die Gewerbesteuer dafür dann allerdings im Jahr 2017 ansteigen. Das Steuerwachstum ist allein aber nicht ausreichend, um die weiter dynamisch steigenden Sozialausgaben zu kompensieren. Ohne die nun beschlossene Entlastung der Kommunen um fünf Milliarden € ab dem Jahr 2018 wäre der Saldo negativ.

Der verabschiedete Transferweg über die Erhöhung der gemeindlichen Umsatzsteueranteile, des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung und der Umsatzsteueranteile der Länder kann tragfähig sein. Sicherlich ist bedauerlich, dass eine Milliarden € den Kommunen nicht direkt, sondern über die Län-

der, zufließen soll. Nichtsdestotrotz ist der gewählte Transferweg vor dem Hintergrund der ebenfalls diskutierten Modelle mit einem deutlich höheren „Länderanteil“ letztlich zielführend. Die Länder sind nun angehalten, die Mittel den Kommunen vollumfänglich über den jeweiligen kommunalen Finanzausgleich zukommen zu lassen. Die beschlossene Übernahme der flüchtlingsinduzierten Mehrkosten bei den Kosten der Unterkunft und Heizung ist ebenfalls zu begrüßen. Die „Integrationspauschale“ in Höhe von zwei Milliarden € fließt den Ländern von 2016 bis 2018 über entsprechende Umsatzsteuerpunkte zu. Gleichwohl der Bund deutlich gemacht hat, dass diese Mittel für die Ebene gedacht sind, welche die wesentlichen Kosten der Integration zu tragen hat, gibt es in den Ländern bis dato zumeist keine Bestrebungen, die Kommunen angemessen an der Integrationspauschale zu beteiligen. Grundsätzlich gilt es abschließend darauf hinzuweisen, dass der kommunale Finanzierungssaldo letztlich sehr stark von der vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten abhängig sein wird. Hinsichtlich der tatsächlichen Integrationskosten, der Kosten für den notwendigen personellen und baulichen Ausbau der Sozial-, Bildungs- und Verkehrsinfrastruktur und letztlich der Integration in den Arbeitsmarkt, sind die Unwägbarkeiten derzeit noch sehr groß.

Bei den finanzschwachen Kommunen zeigen sich äußerst dynamisch steigende Ausgaben für soziale Leistungen. Bis 2018 wird im Vergleich zu 2004 ein Anstieg um 111% erwartet. Im Vergleich dazu fallen die Steigerungsraten bei den Sachinves-



tionen marginal aus. Sowohl bei den Ausgaben für soziale Leistungen wie für Investitionen sind große regionale Unterschiede feststellbar. Die gemeindliche Steuerkraft ist ebenfalls ein entscheidender Indikator. Während sich die gemeindliche Steuerkraft in Bayern auf 1.021 € je Einwohner beläuft, beträgt sie in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen lediglich 506 beziehungsweise 509 € je Einwohner. Ein weiterer Indikator finanzschwacher Kommunen kann die Verschuldung und insbesondere die Höhe der Kassenkredite sein. Ende 2015 lag die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich bei 144,17 Milliarden €. Die Kassenkredite beliefen sich auf 47,66 Milliarden €. Im laufenden Jahr konnten nach den vorläufigen Zahlen zum 2. Quar-

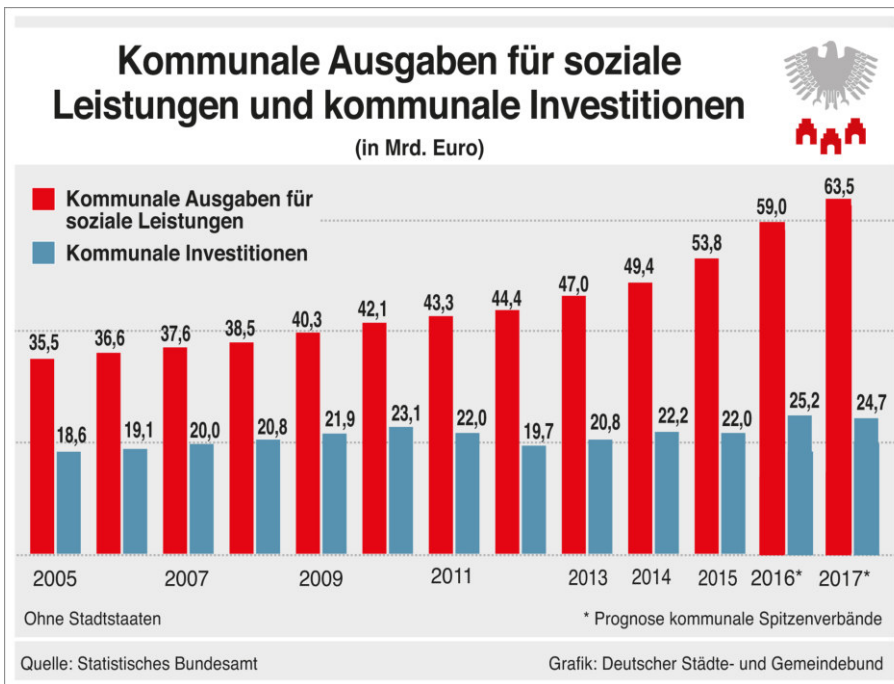
tal bis dato Schulden abgebaut werden. Der Kassenkreditstand wuchs im gleichen Zeitraum allerdings auf 49,7 Milliarden € an. Trotz der verschiedenen Unterstützungsprogramme in den einzelnen Ländern und der guten konjunkturellen Lage, bleibt der Stand der kommunalen Kassenkredite ungebrochen hoch. Feststellbar ist, dass vor allem geringverschuldete Kommunen Schulden abbauen konnten, während sie bei hochverschuldeten eher noch zunahmen. Dies zeigt sich auch in den großen regionalen Unterschieden. Zum 31. Dezember 2015 entfielen mit über 26 Milliarden € mehr als die Hälfte aller Kassenkredite auf Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Dies entspricht einem Kassenkreditbestand von 1.489 € pro Einwohner. Den höchsten Pro-Kopf-Bestand weist das Saarland mit

2.126 € je Einwohner aus. Aufgrund der für Kassenkredite typischen kurzen Laufzeiten besteht ein großes Zinsänderungsrisiko. Schon ein relativ geringer Anstieg des Zinsniveaus kann die kommunalen Schulden merklich in die Höhe treiben. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass es im gemeindlichen Kreditportfolio kaum noch hoch verzinsten Altkredite gibt. Es können in den kommenden Jahren folglich kaum noch Zinseinsparungen eingefahren werden, vielmehr werden die Zinsausgaben insgesamt eher wieder leicht steigen.

Nimmt man nun die Durchschnitts-Pro-Kopf-Werte der Kommunen in den Ländern im Jahr 2015 für die Steuerkraft, die Sozialausgaben, die Zahl der Kassenkredite und vergleicht diese mit den investiven Pro-Kopf-Ausgaben in den Ländern, so ist in der Regel ein Zusammenhang zwischen Ländern mit tendenziell eher finanzschwachen Kommunen und niedrigen Ausgaben für Sachinvestitionen ersichtlich.

4.2 KOMMUNALINVESTITIONEN/ INVESTITIONSMITTEL IN BILDUNGS-INFRASTRUKTUR

Städte und Gemeinden sparen aufgrund der vielerorts extrem angespannten finanziellen Situation an eigentlich dringend notwendigen Investitionen. Der im bundesweiten Durchschnitt positive Finanzierungssaldo wurde letztlich auch durch einen Investitionsverzicht teuer erkaufte. Doch nicht nur der in vielen Städten und Gemeinden – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Schuldenbremse – praktizierte Grundsatz „Schuldenabbau vor Investitionen“ führt zu einer auf geringem Niveau nur mar-



ginal anwachsenden Investitionstätigkeit der Städte und Gemeinden in Deutschland. Inflationbereinigt ist die kommunale Investitionstätigkeit sogar rückläufig. Die Nettoinvestitionen sind auf kommunaler Ebene hingegen schon seit über einem Jahrzehnt negativ. Jährlich geht durch Abschreibungen mehr Vermögen verloren, als durch Investitionen aufgebaut werden kann.

2015 beliefen sich die investiven Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts auf insgesamt 46,6 Milliarden €. Mit 24,7 Milliarden € sind die Kommunen (Kern- und Extrahaushalte) weiterhin die wichtigsten Träger öffentlicher Investitionen. In früheren Jahrzehnten war der kommunale Anteil an den Gesamtinvestitionsausgaben allerdings deutlich höher und

belief sich auf rund zwei Drittel. Die problematische Entwicklung bei den kommunalen Investitionsausgaben wird besonders deutlich, wenn man allein die Kernhaushalte und wie obig schon angerissen hier die unterschiedlichen Entwicklungen bei den kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen und für Investitionen näher betrachtet. Dieser in den letzten Jahren sich immer weiter verstärkende strukturelle Paradigmenwechsel bei den öffentlichen Ausgaben ist dramatisch und gefährlich für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Betrachtet man nun nur die Bauinvestitionen, so werden große Unterschiede zwischen den Kommunen in den Ländern deutlich. Klar ist aber auch, dass es sich nur um landesweite Durchschnittswerte handelt, die nicht

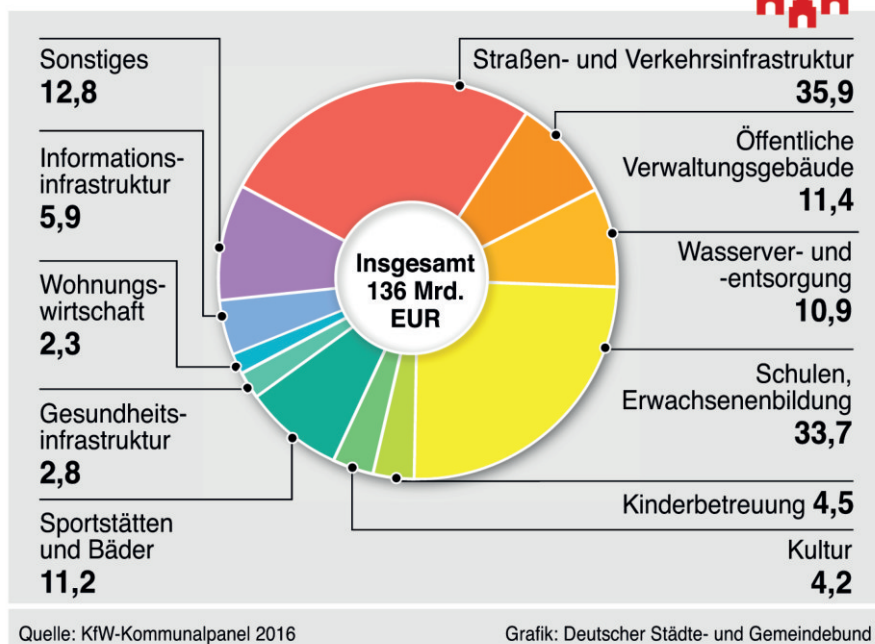
darüber hinwegtäuschen dürfen, dass die Disparitäten zwischen einzelnen Kommunen noch merklich größer sind. Um in den Ländern ein besonders schwaches beziehungsweise starkes investives Jahr auszugleichen, wurde der Drei-Jahres-Durchschnittswert (2013 - 2015) für die Bauinvestitionen in € je Einwohner (Bevölkerungszahl jeweils Stand 31.12.2014) errechnet. Der unterschiedliche Kommunalisierungsgrad kann hier allerdings nicht berücksichtigt werden. Bei den Bauinvestitionen treten mit 384,98 € je Einwohner die Kommunen in Bayern besonders positiv in Erscheinung. Auch die Kommunen in Baden-Württemberg stehen mit 310,50 € je Einwohner gut da. Nicht einmal die Hälfte dieser Drei-Jahresdurchschnitts-Bauinvestitionen können hingegen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen (144,64 €/Einwohner) und Mecklenburg-Vorpommern (147 €/Einwohner) verausgaben. Noch größer sind selbstredend die Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen.

Das Deutsche Institut für Urbanistik beziffert in seinem jüngsten Kommunalpanel den Investitionsrückstand für die Erneuerung kommunaler Infrastrukturen mit 136 Milliarden €. Längst werden die Defizite in der Infrastruktur dabei nicht nur als Belastung für die Wirtschaft wahrgenommen, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern als Beeinträchtigung der Lebensqualität empfunden. Zusätzliche Staus durch gesperrte Brücken, Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen Straßenschäden, verfallende Schwimmbäder und sanierungsbedürftige Schulen sind nur einige Beispiele. Mehr als die Hälfte der hochgerechneten Investi-



Investitionsrückstand in Mrd. EUR

Hochrechnungen für Städte, Gemeinden und Landkreise



tionsbedarfe gehen auf die Bereiche Straßen- und Verkehrsinfrastruktur (35,9 Milliarden €) sowie Schulen und Erwachsenenbildung (33,7 Milliarden €) zurück. Gerade diese Bereiche sind für ein rohstoffarmes Land wie Deutschland von essenzieller Bedeutung, um wirtschaftlich auch weiterhin erfolgreich zu sein und den derzeitigen Lebensstandard halten zu können. Hinzu kommt, dass der Nachholbedarf im Bereich der Infrastruktur umso größer und teurer ausfällt, je weiter die dringend notwendigen Investitionen nach hinten verschoben werden müssen. Somit führt der Investitionsstau zu einem weiteren Kostenanstieg über das ei-

gentlich notwendige Maß hinaus.

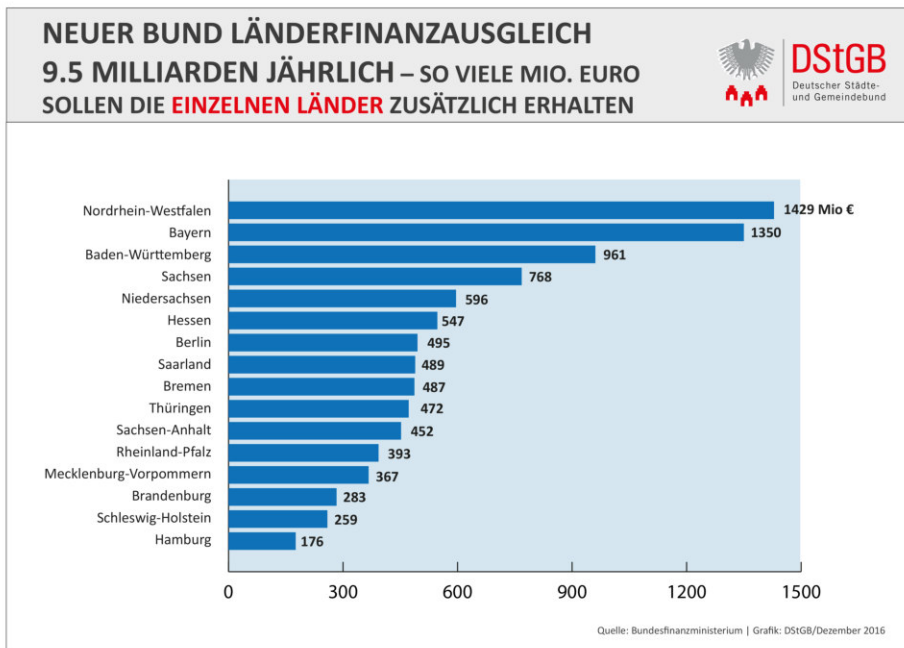
Städte und Gemeinden benötigen daher zusätzliche Finanzmittel, um eine Infrastrukturoffensive zu starten, den Rückstand aufzuholen und in Zukunftsinfrastrukturen zu investieren. Dass das Problem der niedrigen kommunalen Investitionsquote und der zunehmende Verfall der kommunalen Infrastruktur angegangen werden muss, hat vor allem der Bund erkannt. Neben der 5-Milliardenentlastung ab 2018 hat der Bund unter anderem auch einen mit 3,5 Milliarden € ausgestatteten Fonds zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen aufgelegt. Förderfähig sind hier

allerdings nur Bereiche, wo auch der Bund entsprechende Kompetenzen hat. Beispielsweise ist die energetische Sanierung einer Schule möglich, während die Sanierung der sanitären Einrichtungen der Schule nicht förderfähig ist. Dies ist formal korrekt und nach dem Grundgesetz auch notwendig, doch auf kommunaler politischer Ebene wie bei Bürgerinnen und Bürger stößt dies auf Unverständnis, was durchaus nachvollziehbar ist. Man hat sich im Rahmen der Einigung zur künftigen Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern daher neben der Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds um 3,5 Milliarden € auch grundsätzlich auf eine Änderung des Grundgesetzes verständigt, sodass künftig Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur förderfähig sein werden.

Die Lockerung und Aufstockung werden vom DStGB ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass sich die Länder hier nicht mit Verweis auf den Bund der Finanzierungsverantwortung entziehen. Angemerkt sei ebenfalls, dass der Kommunalinvestitionsförderungsfonds nur ein erster Schritt in die richtige Richtung ist, da der weiter aufwachsende kommunale Investitionsrückstand auch zeigt, dass dieses Programm allein nicht ausreichend sein wird, um den Trend umzukehren und den Investitionsrückstand abzubauen.

4.3 NEUORDNUNG DER BUND-LÄNDER-FINANZBEZIEHUNGEN

Am 14. Oktober 2016 konnten die bereits lang andauernden Verhandlungen



gen zur künftigen Ausgestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum Abschluss gebracht werden. Der gefundene Kompromiss ist vor allem vor dem Hintergrund, dass Bund, Länder und Kommunen nunmehr finanzpolitische Planungssicherheit für die Zeit nach 2019 haben, zu begrüßen. Die von den Ländern erkämpften Mehreinnahmen stellen zudem eine Chance dar, endlich für eine nachhaltig aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen Sorge zu tragen. Der von der Verständigung ausgehende Impuls ist zu nutzen, um gleichwertige Lebensverhältnisse überall im Land zu wahren und dringend notwendige Zukunftsinvestitionen, auch in den Kommunen, angehen zu können.

Konkret sieht die Einigung, die in wesentlichen Punkten auf dem sogenannten Ländermodell vom 3. Dezember 2015 basiert, ab dem Jahr 2020 jährliche Ausgleichszahlungen

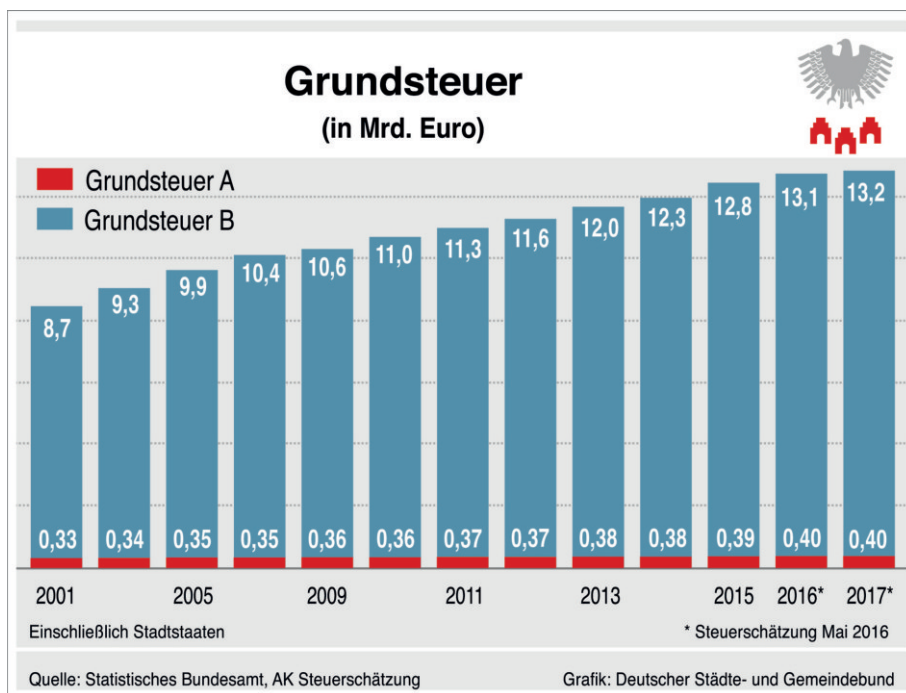
des Bundes in Höhe von 9,524 Milliarden € vor. 4,02 Milliarden € fließen über die Umsatzsteuer, wobei lediglich ein Teil dieser Ausgleichszahlungen (ca. 1,4 Milliarden €) jährlich dynamisch angepasst wird. Die neue Regelung führt zu einer deutlichen Entlastung der Geberländer (Bayern 1,35 Milliarden, Baden-Württemberg 961 Millionen und Hessen 547 Millionen), aber auch zu einer Besserstellung der übrigen Bundesländer, etwa in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 1,429 Milliarden €. Der sich durch die Neuregelung des Finanzausgleichs für die Länder zusätzlich ergebende finanzielle Spielraum sollte von ihnen genutzt werden, um ihre Kommunen besser auszustatten.

4.4 GRUNDSTEUERREFORM

Die Grundsteuer stellt die zweitwichtigste gemeindliche Steuer mit eigenem Hebesatzrecht dar. Im Jahr 2016

werden die Städte und Gemeinden rund 13,1 Milliarden € aus dieser Einnahmequelle erzielen. Für das Jahr 2017 ist eine marginale Steigerung auf rund 13,2 Milliarden € zu erwarten. Die Grundsteuer stellt eine sichere und nicht volatile kommunale Einnahmequelle dar, die zudem bei den Bürgerinnen und Bürgern hohe Akzeptanz genießt. Nach über 20 Jahren Diskussion zu einer Reform der Grundsteuer hat der Bundesrat am 4. November 2016 gegen die Stimmen des Freistaats Bayerns und der Freien und Hansestadt Hamburg eine Gesetzesinitiative der Länder Hessen und Niedersachsen zur Reform der Grundsteuer beschlossen.

Das vom Bundesrat verabschiedete Reformmodell sieht grundsätzlich wie bisher die Ermittlung der Grundsteuer in drei aufeinanderfolgenden Verfahrensstufen vor. Zunächst wird ein Grundsteuerwert berechnet, der an die Stelle des bisherigen Einheitswerts tritt. Auf der zweiten Stufe soll der Grundsteuermessbetrag durch Multiplikation des Grundsteuerwerts mit der Steuermesszahl bestimmt werden. Die Grundsteuer ergibt sich nun aus der Anwendung des jeweiligen gemeindlichen Hebesatzes auf den Grundsteuermessbetrag. Kern der Reform ist die Bewertung des Grundvermögens (Grundsteuer B), hier sind rund 30 Millionen wirtschaftliche Einheiten neu zu bewerten. Bei bebauten Grundstücken resultiert die Grundsteuer B aus einer Boden- und einer Gebäudekomponente. Die Berechnung der Bodenkomponente ergibt sich wertorientiert aus dem Produkt des Bodenrichtwerts und der Grundstücksfläche. Der Gebäudewert resultiert aus dem Produkt von Bruttogrundfläche (Nutzfläche der



Grundrissebenen) und Pauschalherstellungskosten. Letztere basieren auf den Regelherstellungskosten (NHK 2010 in €/m²) vergleichbarer Gebäudearten. Die typisierten Werte je Gebäudeart sind dabei abhängig vom Alter unterschiedlich (vor 1995, 1995 bis 2004 und ab 2005). Bei der Berechnung des Gebäudewertes erfolgt weiter eine Alterswertminderung um max. 70% (Gesamtnutzungsdauer eines Wohngebäudes liegt bei 70 Jahre). Auf Bodenwert- wie Gebäudewertkomponente erfolgt dann die Anwendung der Steuermesszahl. Diese wird nach Abschluss der Neubewertung bundesgesetzlich festgelegt. Die Länder können sodann allerdings von einer Öffnungsklausel Gebrauch machen und hernach eigene landesspezifische Messzahlen festlegen, um eigene bodenpolitische Ziele zu verfolgen und zum Beispiel die Wohn-

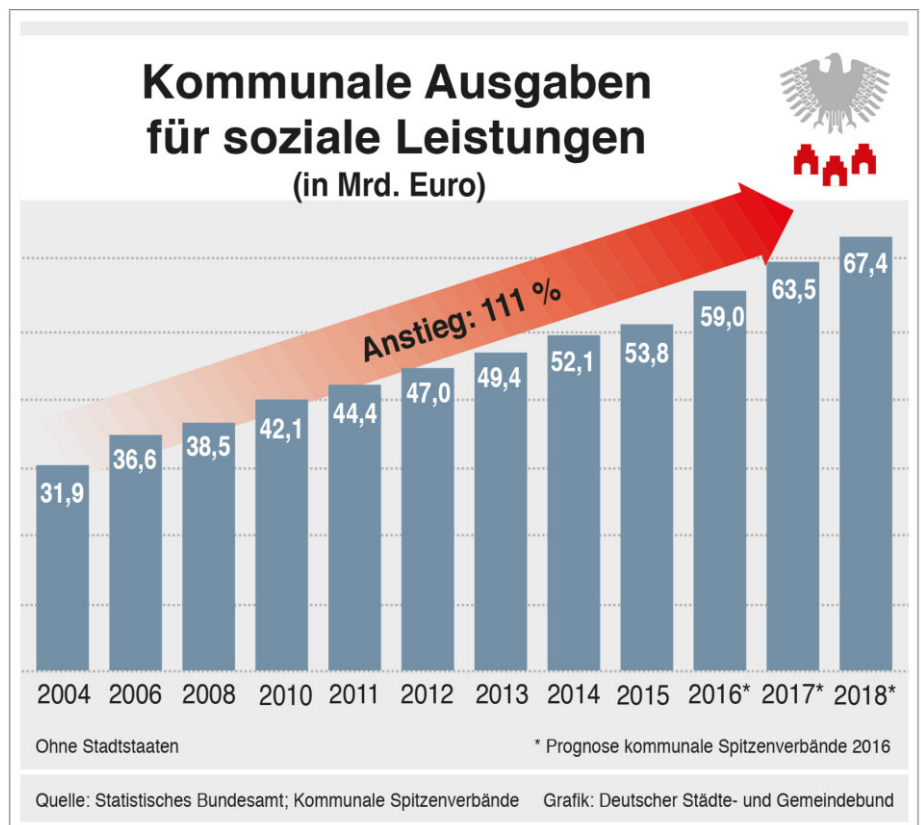
nutzung steuerlich besserzustellen.

Angestrebt und für notwendig erachtet wird ein Abschluss des legislativen Reformprozesses noch in dieser Legislaturperiode. Eine neue erste Hauptfeststellung ist zum 1. Januar 2022 vorgesehen (alle wirtschaftlichen Einheiten müssen eine Steuererklärung abgeben). Im Jahr 2027 sollen die neuen Werte Anwendung finden. Für den 1. Januar 2030 ist dann eine neue automatisierte Hauptfeststellung vorgesehen, anschließende Hauptfeststellungen sollen in einem Abstand von sechs Jahren ebenfalls automatisiert und ohne Abgabe von Steuererklärungen erfolgen.

5 UNGEBREMSTER ANSTIEG KOMMUNALER SOZIALAUSGABEN

Die Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen stiegen auch im vergangenen Jahr stärker als alle anderen Ausgabenarten. Die Sozialausgaben erhöhen sich in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich um mehr als 6 Milliarden € auf 59 Milliarden €. Gegenüber dem Jahr 2014, das noch nicht durch einen starken Flüchtlingszuzug geprägt war, bedeutet dies eine Steigerung von knapp 10 Milliarden €. Dies führt dazu, dass die Kommunen auch über die nächsten Jahre hinaus eine deutliche Unterstützung benötigen werden, ansonsten droht vielerorts weiterhin eine Abwärtsspirale aus niedrigen Einnahmen, hohen Sozialausgaben und völlig unzureichenden Investitionen. Zum Jahresende 2015 war rund jede zehnte Person auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen.

Eine Entlastung der Kommunen von den Sozialausgaben ist unumgänglich und unbestritten. Mit der vollständigen Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Jahr 2014 hat der Bund bereits einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation geleistet. Die Anzahl der Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat mit 1.038 000 Personen die Millionengrenze überschritten. Der Bund entlastet die Kommunen so in Höhe von 5,9 Milliarden €.



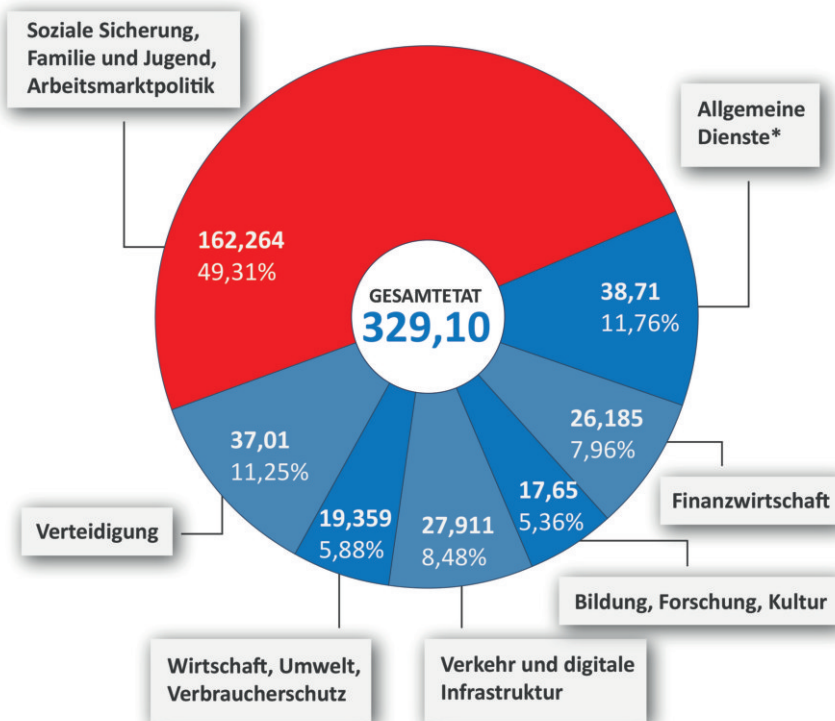


AUSGABEN IM BUNDESHAUSHALT 2017



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Sortiert nach Funktionen, Angaben in Mrd. Euro



*Allgemeine Dienste, z. B. Inneres, Allgemeine Finanzverwaltung, Wirtschaftliche Zusammenarbeit & Entwicklung, Verwaltung

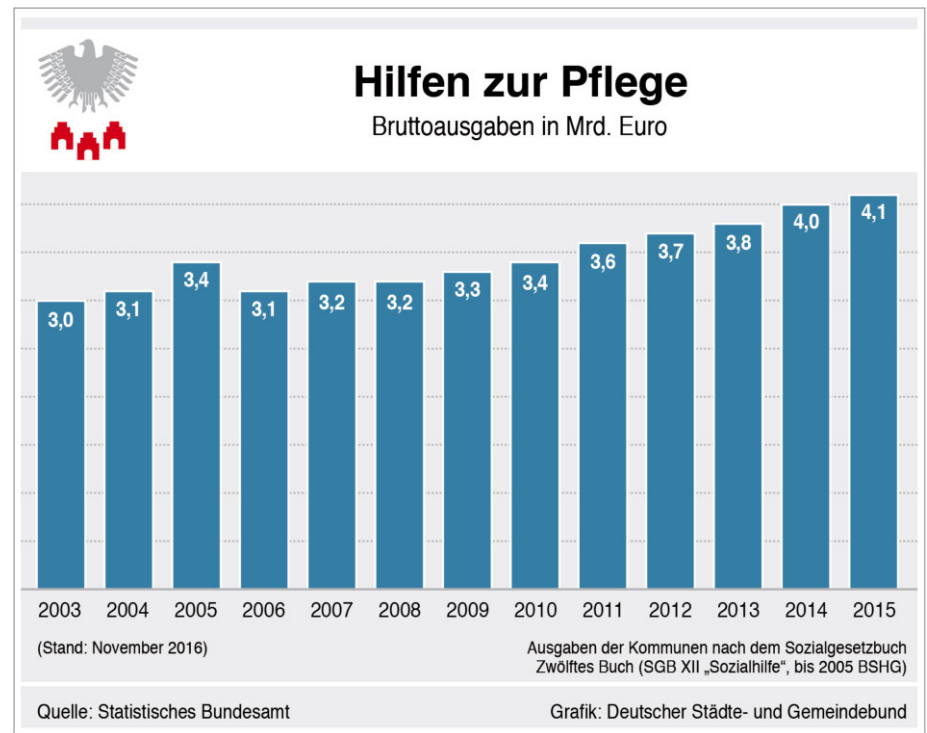
Quelle: Eigene Zusammenstellung Bundeshaushalt 2017, BMF

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, werden die Kommunen ab dem Jahr 2018 um jährlich fünf Milliarden € entlastet. Der Transferweg, eine Milliarde € über den Umsatzsteueranteil der Länder, die weiteren vier Milliarden € grundsätzlich im Verhältnis drei zu zwei über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden (2,4 Milliarden €) und eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU, 1,6 Milliarden €) aufzuteilen, wurde seitens des DStGB akzeptiert. Dadurch wird ermöglicht, dass eine gleichmäßige Verteilung der Mittel unter den Kommunen vorgenommen wird. Es besteht aber kein Zweifel, dass es zu weiteren Entlastungen bei den Sozialausgaben kommen muss.

6 MEHR GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN BEI DER PFLEGE

Die Bevölkerung in Deutschland altert. Alter und Pflege dürfen nicht automatisch gleichgesetzt werden. Gleichwohl ist das höhere Alter von einem höheren Risiko der Pflegebedürftigkeit geprägt. Insofern ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der 7. Altenbericht sich ausführlich mit der Rolle der Kommunen befasst. Die Schlussfolgerungen müssen nun kritisch diskutiert werden.

Derzeit beziehen 2,84 Millionen Menschen Leistungen aus der Pflegeversicherung. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts wird sich die Zahl der Pflegebedürftigen im Jahr 2030 auf 3,4 Millionen Menschen erhöhen. Die Kommunen leisten bereits wichtige Beiträge zur Unterstützung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen und zur Pflegevermeidung. Sie sind im Bereich Pflege aber nur unzureichend in Planung, Beratung und Entscheidung eingebunden. Mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) sollte die Rolle der Kommunen für eine bessere und effektivere Pflegeinfrastruktur gestärkt werden. In der vorausgegangenen Bund-Länder-AG zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege waren hierzu einige Maßnahmen, wie z.B. die Möglichkeit zur Initiierung von Pflegestützpunkten oder die Erprobung eines ganzheitlichen Beratungsansatzes durch sogenannte „Modellkommunen Pflege“ sowie stärkere Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen, um die Pflegelandschaft vor Ort so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen der Menschen wirklich gerecht wird, verabredet worden. Bedauerlicherweise wurden diese im Gesetzgebungsverfahren eines Dritten Pflegestärkungsgesetzes

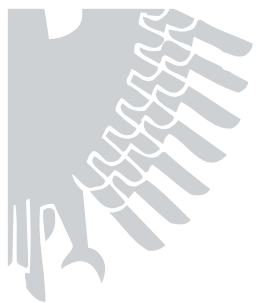


(PSG III) nur marginal aufgegriffen und bleiben weit hinter den kommunalen Erwartungen und den auch in der Fachwelt geäußerten Erfordernissen zurück. Insbesondere die überbürokratisierte Ausgestaltung der Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger engen jedweden eigenen Gestaltungsspielraum ein; die Umsetzung in der Praxis wird kaum sinnvoll möglich sein.

Mit dem PSG III wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff in das Leistungssystem des SGB XII überführt. Dies ist dringend notwendig, damit das Sozialhilferecht mit dem im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) geänderten Pflegeversicherungsrecht harmonisiert wird. Durch das sehr späte Gesetzgebungsverfahren

zum PSG III, welches erst kurz vor Weihnachten abgeschlossen wurde, werden erhebliche Schwierigkeiten auf die Kommunen zukommen. Da der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff im SGB XII parallel zum SGB XI bereits zum 01.01.2017 in Kraft treten wird, verbleibt keine ausreichende Zeit für eine geordnete Vorbereitung und Umsetzung in den Kommunen.

Darüber hinaus birgt das PSG III erhebliche finanzielle Unwägbarkeiten. Da mehr Menschen als bislang unter den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff fallen, werden auch mehr Menschen die ergänzenden Leistungen der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Die Kostenauswirkungen für die Kommunen wurden nicht nachvollziehbar ermittelt. Ein unabhängiges For-



schungsinstitut hat zum PSG II bereits Mehrkosten der Träger der Sozialhilfe in Höhe von rund einer Milliarde € ermittelt – die Bundesregierung geht dagegen von einer Entlastung in Höhe von 330 Millionen € zurückgehend auf 230 Millionen € aus. Ein derartiges Finanzierungsrisiko ist den Kommunen nicht zumutbar. Die Mehrkosten müssen den Kommunen vollständig ausgeglichen werden.

7 BOOM AM ARBEITSMARKT GEHT AN LANGZEITARBEITSLOSIGKEIT VORBEI

Noch nie waren so viele Menschen in Deutschland beschäftigt wie zurzeit. Die Erwerbstätigkeit verzeichnet mit rund 43,8 Millionen Menschen ein Plus um 371.000 Stellen oder 0,9% gegenüber dem Vorjahr. Die Arbeitslosenquote ist mit 5,7% auf dem niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung. Diese positive Entwicklung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass insbesondere die Zahl der Langzeitarbeitslosen nach wie vor zu hoch ist. Rund 4,3 Millionen erwerbsfähige Menschen erhalten Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II – Hartz IV), davon 1,2 Millionen schon seit acht Jahren. Die verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit, die sich seit 2011 verstärkt, belastet auch die Kommunen. Im Jahr 2015 lagen die Kosten der Unterkunft wie im letzten Jahr bei 14 Milliarden €; davon haben die Kommunen rund zehn Milliarden € zu tragen. 1.000 zusätzliche Leistungsberechtigte im SGB II kosten rund 7,5 Millionen €, wovon $\frac{3}{4}$ auf den Bund und $\frac{1}{4}$ auf die Kommunen entfallen. Als größte Hindernisse für eine Jobsu-

che gelten das Alter, Gesundheitsprobleme und lange Arbeitslosigkeit, das Fehlen eines Berufs- oder Schulabschlusses, Mangel an ausreichenden Deutschkenntnissen sowie fehlende Betreuungsplätze für Kinder oder zu pflegende Angehörige. Mit Blick auf die Schulabschlüsse und Deutschkenntnisse fordert der DStGB eine Bildungsoffensive. Um den Langzeitarbeitslosen besser zu helfen, muss darüber hinaus ein eigenständiges und passgenaueres Förderinstrumentarium etabliert werden. So sollten die Anstrengungen für eine möglichst betriebsnahe Aus- und Weiterbildung intensiviert werden. Die hohe Zahl der Langzeitarbeitslosen ohne unmittelbare Aussicht auf ein reguläres Beschäftigungsverhältnis muss durch öffentlich geförderte Beschäftigung unterstützt werden, die einen Übergang in den „ersten“ Arbeitsmarkt ermöglichen muss. Nach wie vor sind zu viele der Beschäftigten in den Jobcentern mit der Abfassung von Bescheiden und Gerichtsverfahren beschäftigt, statt sich um die Integration

zu kümmern. Das am 1.8.2016 (teilweise am 1.1.2017) in Kraft getretene 9. SGB II Änderungsgesetz – Rechtsvereinfachung SGB – genügt den Anforderungen zur Entbürokratisierung nur im Ansatz. Es wird nicht zu einer spürbaren Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Darüber hinaus müssen die Jobcenter finanziell so ausgestattet werden, dass sie die große Zahl von Flüchtlingen möglichst schnell in den Arbeitsmarkt integrieren können.

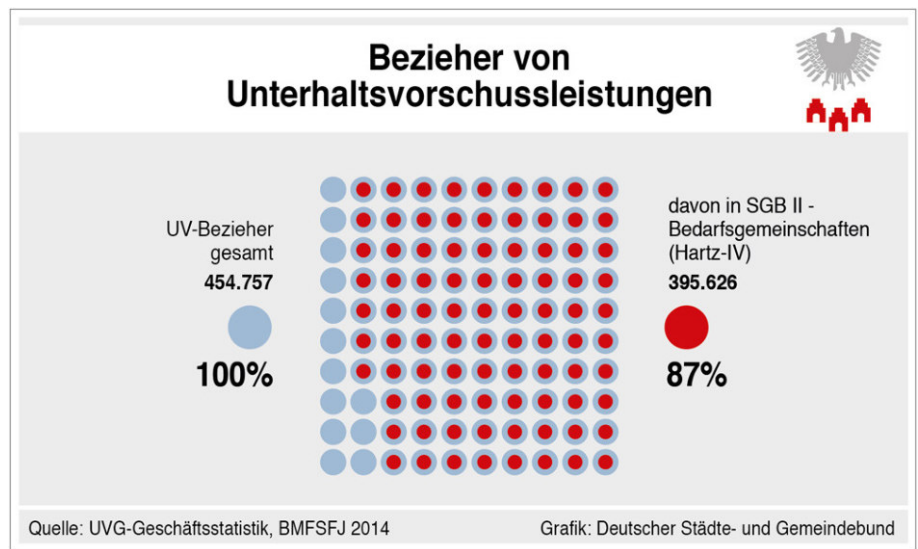
8 ZUVIEL BÜROKRATIE BEI DER REFORM DES UNTERHALTSVORSCHUSSES

Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhalten Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Unterhaltsvorschuss wird derzeit für maximal 72 Monate (sechs Jahre) gezahlt. Nach der Bestandsstatistik zum Unterhaltsvorschussgesetz bezogen Ende 2014 rund 454.757 Kinder Leistungen nach dem UVG, die Ausgaben beliefen sich insgesamt auf rund 843 Millionen €.

Derzeit beziehen 87 Prozent der Kinder, die Unterhaltsvorschuss erhalten, auch Leistungen nach dem SGB II (Hartz-IV).

Bei der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 wurde auch eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes verabschiedet. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, ab dem 1. Januar 2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauer von derzeit maximal 72 Monaten vollständig aufzuheben. Eine endgültige Einigung über die erforderliche Finanzierung ist bislang noch nicht erfolgt.

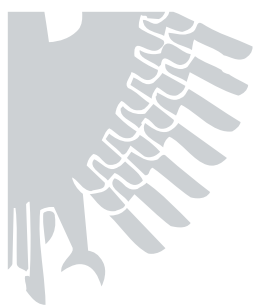
Die beabsichtigte sehr kurzfristige und umfangreiche Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Januar 2017 ist in den Kommunen weder personell noch organisatorisch umsetzbar. Der DStGB kritisiert das bestehende System seit Jahren als verwaltungsaufwändig und kostenintensiv und fordert, dass Kinder in SGB II-Haushalten grundsätzlich



keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben sollten. Angesichts der Tatsache, dass 87 % der Leistungsbezieher nach dem UVG auch Leistungen aus dem SGB II erhalten, wäre dies ein wichtiger Schritt zum Abbau einer Doppelbürokratie. Durch einen Leistungsausschluss im UVG für die SGB II-Leistungsbezieher würde die Zuständigkeit für die Existenzsicherung der Kinder von Alleinerziehenden organisatorisch bei jeweils einer zuständigen Behörde gebündelt, ohne dass diesen Familien ein finanzieller Nachteil entstünde. Bei den UVG-Stellen der Kommunen würden hingegen personelle Ressourcen freigesetzt.

Seitens des DStGB wurde auf Bundes- wie auch auf Länderebene massiv gegen das geplante Vorhaben protestiert. Bund und Länder sind aufgefordert, sämtliche Mehrkosten, die den Kommunen entstehen werden, einschließlich der Personal- und Sachkosten, vollständig auszugleichen. Damit ein geordneter Vollzug

des Gesetzes gewährleistet werden kann, muss ein Inkrafttreten mindestens um sechs Monate nach Gesetzesbeschluss verschoben werden. Um die Rückgriffquote beim Unterhaltsvorschuss zu erhöhen sollten die Finanzverwaltungen die notwendigen Unterlagen den Jugendämtern zur Verfügung stellen.

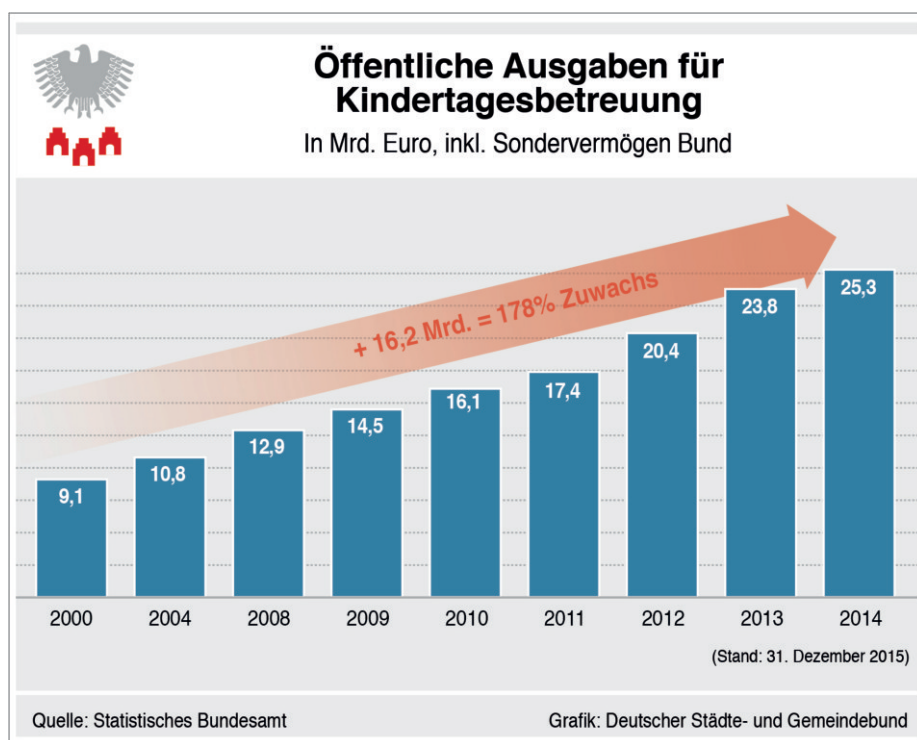


9 AUSBAU DER KINDERBETREUUNG SCHREITET VORAN

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung durch die Städte und Gemeinden ist auch im vergangenen Jahr vorangeschritten. Es ist den Kommunen weitestgehend gelungen, den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz zu erfüllen. Derzeit besuchen über 719.600 Kinder unter drei Jahren eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege. Im Vergleich zum Jahr 2006 sind somit 434.000 Plätze zusätzlich entstanden.

Der Ausbau bleibt nach wie vor eine Herkulesaufgabe und ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Elternbefragungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI) weisen darauf hin, dass noch nicht alle Betreuungswünsche der Eltern erfüllt sind. Die letzte Elternbefragung kam zu dem Ergebnis, dass bei Erfüllung aller Elternwünsche sich ein Gesamtbedarf von 910.000 Plätzen für Kinder unter drei Jahren ergeben würde. Darüber hinaus ist auch bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt mit zusätzlichen Betreuungsbedarfen zu rechnen. Einerseits nutzen noch nicht alle Dreijährigen ein Angebot der Kindertagesbetreuung, andererseits gab es im letzten Jahr deutlich mehr Geburten als vorausberechnet, sodass bei anhaltendem Trend mehr Angebote geschaffen und finanziert werden müssen. Insbesondere ist auch mit weiteren Bedarfen für die Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund zu rechnen. Allein für diese Gruppe werden ca. 58.000 Plätze in der Kindertagesbetreuung für unter Sechsjährige benötigt.

Der enorme Ausbau an Betreuungseinrichtungen führt zu erheblichen Mehrausgaben für die Kindertagesbetreuung. Im Vergleich zum Jahr 2005



haben sich diese annähernd verdoppelt.

Den Großteil (knapp 75%) der öffentlichen Ausgaben tragen dabei die Kommunen und Länder. In den letzten Jahren hat der Bund zwar massiv in den Ausbau und die Qualität in der Kindertagesbetreuung investiert (bis 2014 insgesamt mit 5,4 Milliarden € am investiven Ausbau U3 und ab 2015 dauerhaft jährlich mit 845 Millionen € an Betriebskosten). Mit dem dritten Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015–2018“ wurde das bestehende Sondervermögen um 550 Millionen € auf eine Milliarde € aufgestockt. Zudem wurde eine Erhöhung des Festbetrags an der Umsatzsteuer um jeweils 100 Millionen € in den Jahren 2017 und 2018 zugunsten der Länder beschlossen. Darüber hi-

naus stellte der Bund die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 frei werdenden Mittel den Ländern seit diesem Jahr zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um rund 2 Milliarden €, die von Ländern und Kommunen für Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung genutzt werden sollen.

Mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz will der Bund im kommenden Jahr dem Sondervermögen einen Betrag von 1,126 Milliarden € bis 2020 zusätzlich zur Verfügung stellen. Die Zielrichtung, künftig auch den Ausbau von Plätzen ab drei Jahren bis zum Schuleintritt zu fördern, ist zu begrüßen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass diese Unterstützung nur einen kleinen Teil der mit dem Ausbau und insbesondere mit den Fol-

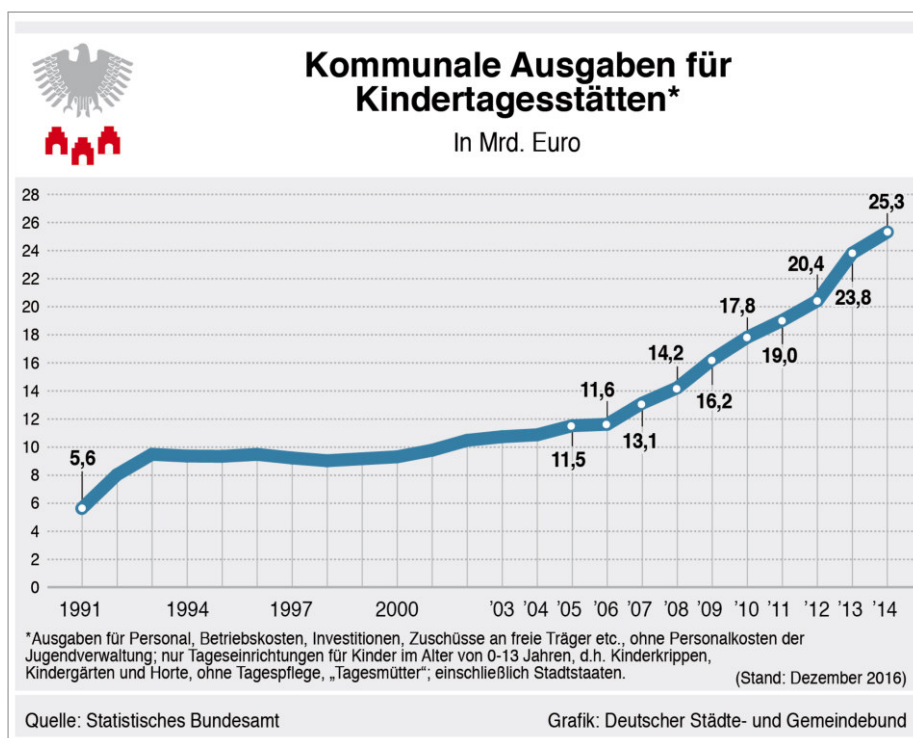
gekosten verbundenen zusätzlichen Ausgaben abdeckt. Um die Kosten der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung fairer auf Bund, Länder und Kommunen zu verteilen, ist eine erheblich stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes, insbesondere an den Betriebskosten, erforderlich. Der DStGB fordert eine dauerhafte nachhaltige quotale Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kindertagesbetreuung.

Erfreulicherweise ist es bislang gelungen, dass der immense Ausbau nicht zu Lasten der Qualität der Kinderbetreuung gegangen ist. Gleichwohl ist hier noch einiges zu tun. Neben dem quantitativen Ausbau geht es auch um die Qualität. Eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern unter

Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände hat Anfang November 2016 einen ersten Zwischenbericht zur „Frühen Bildung“ vorgelegt. Der Bericht beschreibt gemeinsame Ziel- und Entwicklungsperspektiven von Bund und Ländern, nimmt Kostenabschätzungen vor und zeigt mögliche Finanzierungswege auf. Bis zum Frühjahr 2017 sollen nun Eckpunkte erarbeitet werden, die den länderspezifischen Bedürfnissen gerecht werden und Qualitätsziele finanziell absichern. Bund und Länder müssen hierzu konkrete Zusagen über die Höhe der finanziellen Mittel zur Qualitätsverbesserung geben. Auch muss der Finanzierungsweg klar geregelt werden, damit die zusätzlichen Mittel vollständig bei den Kommunen ankommen.

Mit dem Ausbau der Kleinkinderbetreuung ist auch der Kreis der Beschäftigten Fachkräfte auf einen Höchststand angewachsen. Die Erweiterung der Beschäftigten um über 237.000 Personen im Vergleich zum Jahr 2006 konnte nur dadurch erreicht werden, dass einerseits die Ausbildungskapazitäten für die einschlägigen Berufe ausgeweitet wurden und andererseits viele nicht mehr beruflich aktive Erzieher/-innen wieder für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung gewonnen werden konnten. Dabei ist es bisher zu keiner nennenswerten Verschlechterung des Qualifikationsprofils der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen gekommen.

Nach wie vor notwendig ist es, dass die Länder die Ausbildungskapazitäten weiter ausbauen. Mit dem Zugang der Flüchtlingskinder werden bis 20.000 Erzieherinnen und Erzieher zusätzlich benötigt. Um den Bedarf von Erzieherinnen und Erziehern kurzfristig, aber auch längerfristig abdecken zu können, müssen neue Wege gegangen werden. Die Berufs- und Bildungsabschlüsse gerade aus dem Personenkreis der Flüchtlinge sollten schneller anerkannt werden. Auch Tagespflegepersonen sollten verstärkt aus dem Kreis der Flüchtlinge gewonnen werden.



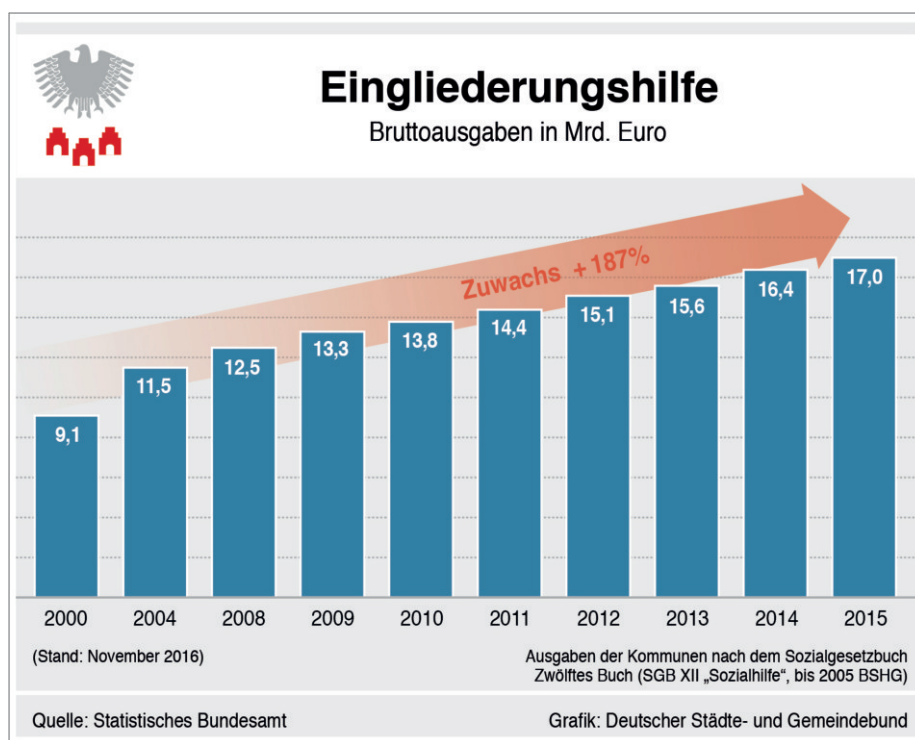


10 BUNDESTEILHABEGESETZ FÜHRT ZU NEUER KOSTENDYNAMIK

Aus kommunaler Sicht wurde das im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode angekündigte Bundesteilhabegesetz grundsätzlich begrüßt. Die darin festgehaltenen Ziele, ein modernes Teilhaberecht nach der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen als Leistungsträger gestärkt und die Ausgabendynamik gedämpft werden, wurden nachdrücklich unterstützt. Entgegen den Vorgaben des Koalitionsvertrags wird das vom Bundestag beschlossene Bundesteilhabegesetz aber zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Länder und Kommunen in Folge vorgesehener Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, der Einführung eines Budgets für Arbeit und der Ausweitung von Leistungen von Teilhabende an Bildung und Verwaltungskosten für das Teilhabepflanverfahren führen.

Dies widerspricht eindeutig der Festlegung im Koalitionsvertrag, sodass durch die Reform der Eingliederungshilfe keine neue Ausgabendynamik entstehen wird. Bereits in den vergangenen Jahren sind die Empfängerzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen signifikant angestiegen. Die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe sind von 2010 bis 2015 von 13,8 Milliarden € um rund 23% auf 17,0 Milliarden € angestiegen. Ende 2015 erhielten rund 883.000 Menschen Eingliederungshilfe.

Die seit Jahren kritisierten Leistungsbeschränkungen für pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe werden auch mit dem



Bundesteilhabegesetz nicht abgeschafft. Eine sachlich nicht zu begründende Leistungsbeschränkung, die nicht nur der UN-Behindertenrechtskonvention zuwider läuft, sondern auch Art. 3 Abs. 3 GG widerspricht, wird aus finanziellen Gründen fortgesetzt. Das Leistungsrecht der Pflegeversicherung muss so angepasst werden, dass Menschen mit Behinderungen zukünftig unabhängig vom Ort der Leistungserbringung einen Anspruch auf die vollständigen ambulanten Geld- oder Sachleistungen der Pflegeversicherung erhalten. Ansonsten wird die Sozialhilfe zur Ausfallbürgin für vorgelagerte Sicherungssysteme herangezogen. Der DStGB erwartet, dass die Länder die Mehrbelastungen der Kommunen im Rahmen des Konnexitätsprinzips vollständig erstatten.

11 STARKER KOSTENANSTIEG BEI DER KINDER-/JUGENDHILFE

Für viele Städte und Gemeinden ist die durch die Kinder- und Jugendhilfe entstehende Kostenbelastung enorm. Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind die Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe stetig gestiegen. Weisen die amtlichen Daten für 1992 noch 14,3 Milliarden € aus, so sind es Ende 2014 bereits 37,79 Milliarden € (+ 164,27%), die insbesondere von den Kommunen in Leistungen und Strukturen für junge Menschen und deren Familien investiert werden. Der mit Abstand größte Ausgabenbereich entfällt auf die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung mit 24,6 Milliarden € (65,1% an den Gesamtausgaben), gefolgt von den Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige sowie die Schutzmaßnahmen in Höhe von 9,3 Milliarden € (entspricht 24,6% an den Gesamtausgaben).

Eine Zunahme der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ist vor allem bei familienunterstützenden und -ergänzenden Leistungen zu beobachten. Dies ist vor allem dadurch begründet, dass die „Familie“ als tragende Institution der Erziehung und Sozialisation angesichts der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zunehmend überfordert ist. Die kontinuierlich steigende Inanspruchnahme geht nicht nur mit einem Kostenanstieg, sondern auch mit einem Ausbau einer Spezialisierung und Intensivierung der Erziehungshilfe einher. Darüber hinaus nehmen die Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche in kinderschutzrelevanten Fällen überproportional zu.

Hinzu kommt eine stetig steigende Zahl von unbegleiteten minderjähri-

gen Flüchtlingen. Die Bundesregierung bezifferte im Rahmen der Beantwortung einer „Kleinen Anfrage“ im Bundestag vom Oktober 2016 die Zahl „unbegleiteter ausländischer Minderjähriger“ (UMA) sowie die der mittlerweile volljährig gewordenen unbegleiteten mit einer Anschlusshilfe, hier insbesondere eine Hilfe zur Erziehung oder eine Hilfe für junge Volljährige, auf 63.811. Damit stellen die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen mit einem Anteil von über 60% die größte Gruppe der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen. Das Bild und Aufgabenspektrum der Inobhutnahme hat sich damit in den letzten Jahren massiv verändert. Während die Gruppe der UMA noch zu Beginn des Jahres 2010 einen Nischenstatus inne hatte, handelt es sich nun um eine Gruppe von Jugendlichen, die die Rahmenbedingungen und den Praxisalltag für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe prägen. Pro Jugendlichen entstehen den Jugendämtern jährliche Kosten von bis zu 60.000 €. Insbesondere brauchen die Kommunen Unterstützung bei der Schaffung von Wohnraum für diesen Personenkreis. Darüber hinaus sollten Bund und Länder den Jugendämtern flexible Möglichkeiten bei der Unterbringung der Jugendlichen ermöglichen. Vielfach sind die klassischen Angebote der Hilfen zur Erziehung nicht ziel führend.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat bereits vor Jahren eine grundlegende Reform des Rechtes der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) angekündigt. Ein Gesetzentwurf des Ministeriums war mehrfach in diesem Jahr in Aussicht gestellt worden, liegt

aber bis heute nicht vor. Stattdessen sind sukzessive interne Arbeitsfassungen an die Öffentlichkeit gelangt. Neben diesem intransparenten Verfahren ist insbesondere zu kritisieren, dass bislang jegliche Aussagen zu den Kostenfolgen fehlen.

Knackpunkt der beabsichtigten SGB VIII-Reform stellt aus kommunaler Sicht die Umsetzung der sogenannten „inkluisiven Lösung“, also die Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für alle behinderten Kinder und Jugendliche, unabhängig von der Art der Behinderung, dar. Es wäre mit erheblichen Leistungsausweitungen und Kostensteigerungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verbunden. Die Länder sind hier gefordert, nach den Vorgaben des strikten Konnexitätsprinzips diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.



12 BILDUNG IST DIE ENTSCHIEDENDE ZUKUNFTSFRAGE

Nur mit einem guten Bildungssystem wird Deutschland die zentralen Herausforderungen des demografischen Wandels, der Globalisierung, der Integration von Zuwanderern, der Erhaltung des Wohlstandes und der Zukunftssicherung unseres Sozialstaates meistern können. Gute Bildungspolitik ist der beste Weg zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Deutschland. Sozialpolitik im 21. Jahrhundert ist Bildungspolitik.

Unstreitig hat sich im deutschen Bildungswesen nach dem sogenannten „Pisa-Schock“ vieles zum Positiven verändert. So konnte die Zahl der Schulabgänger ohne Schulabschluss gesenkt werden. Auf der anderen Seite verlassen immer noch jedes Jahr 5,8% (rund 50.000) der Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Abschluss und fast 1,3 Millionen junge Erwachsene sind ohne Berufsabschluss. 150.000 junge Menschen befinden sich im sog. Übergangssystem, Tendenz steigend. Allein dieses Übergangssystem zur Nachholung von Schulabschlüssen und der Berufsqualifizierung kostet 4 Milliarden € jährlich. Das Bildungssystem kümmert sich nach wie vor zu wenig um die sogenannten Bildungsverlierer, fördert aber umgekehrt die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler ebenfalls nicht ausreichend. Hinzugetreten sind neue Herausforderungen, z. B. der Ausbau der Ganztagschulen, die inklusive Bildung, die Beschulung der Flüchtlingskinder und Fragen um das „digitale Lernen“.

Rund 70% der Eltern wünschen eine Ganztagschule. Derzeit bieten 60% der Schulen ein Ganztagsangebot an, wobei die offene Ganztagschule

überwiegt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist unverbindlich, eine über den Tag verteilte Rhythmisierung des Unterrichts mit außerunterrichtlichen Angeboten ist kaum möglich. Die parallel laufenden unterschiedlichen Modelle sollten nicht weiter aufrecht erhalten bleiben. Ganztagschulen sollen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur besseren und individuellen Förderung und damit zu mehr Chancengerechtigkeit bieten. In Ganztagschulen können insbesondere auch die Kinder und Jugendlichen erreicht werden, die aus benachteiligten sozialen Milieus stammen. Die Schulen können über ein Ganztagsprogramm ein eigenes Profil entwickeln und so für einzelne Schülergruppen an Attraktivität gewinnen. Die Ganztagschule schafft die Möglichkeit, neue und andere Bildungserfahrungen zu machen und junge Menschen sowohl in ihrem kognitiven Wissen zu stärken, aber auch soziale Kompetenzen zu vermitteln. Schulen, die lediglich eine erweiterte Mittagsbetreuung oder Hausaufgabenhilfen anbieten, genügen den qualitativen Anforderungen nicht. Beispiele zeigen, dass in solchen Angeboten auch die örtliche Wirtschaft eingebunden werden kann. Dies hilft beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf. Ganztagschulen eröffnen neue Kooperationsmöglichkeiten zur Förderung der formalen, non-formalen und informellen Bildungsprozessen durch Einbindung der unterschiedlichen Bildungsakteure im Lebensraum der jungen Menschen, z. B. mit Bibliotheken, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Vereinen, Kulturorganisationen, Jugendorganisationen usw.. Um die Möglichkeit zu eröffnen, wird teilweise ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsschulplatz

gefordert. Der DStGB weist daraufhin, dass ein solcher Rechtsanspruch sich nur gegen die Länder als Zuständige für den Bildungsbereich richten kann und muss. Soweit den Städten und Gemeinden als Schulsachaufwandsträger finanzielle Mehrbelastungen entstehen, sind diese durch die Länder nach den Konnexitätsbestimmungen auszugleichen.

Ein Großteil der Flüchtlingskinder wird längerfristig oder auch dauerhaft in Deutschland bleiben. Den Kindern und Jugendlichen ist eine gute Perspektive für ein selbständiges Leben in unserem Land zu ermöglichen. Sowohl die Kindertagesbetreuung als auch die Beschulung sind wichtige und notwendige Bausteine für diesen Integrationsprozess. Wir müssen mit rund 200.000 zusätzlichen Plätzen im Bildungssystem rechnen. Es fehlt derzeit an Lehrerinnen und Lehrern für den Sprachunterricht. In den Schulen fehlen Vorbereitungs-, Integrations- oder Auffangklassen, es stehen keine zusätzlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zumal durch den zunehmenden Ganztagsunterricht die Schulen bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Notwendig ist eine ausreichende Zahl von Vorbereitungs- oder Übergangsklassen. Die Länder müssen hierfür ausreichend Lehrpersonal bereitstellen. Die Schulen müssen durch Dolmetscher unterstützt und mit einer ausreichend bedarfsgerechten Zahl von Schulsozialarbeitern und Schulpsychologen ausgestattet werden.

Die Städte und Gemeinden bekennen sich zur aktiven Mitwirkung an der inklusiven Bildung. Die Umsetzung in den Ländern ist höchst unterschiedlich weit fortgeschritten. Der DStGB kritisiert nachdrücklich, dass die Bun-

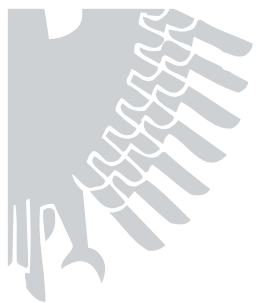
desländer scheinbar nicht bereit sind, die für die Inklusion notwendigen zusätzlichen finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Die Inklusion lässt sich nicht zum Nulltarif erreichen. Unstreitig führt die Inklusion zu einer Veränderung des ausdifferenzierten Förderschulsystems. Schule hat sich an die Lernenden anzupassen. Dies hinterfragt die Strukturen des bestehenden Schulsystems. Kinder mit Behinderungen brauchen einen speziell auf sie abgestimmten Förderplan. Daraus kann sich auch die Notwendigkeit einer Spezialisierung der Beschulung ergeben, die eine Regelschule nicht leisten kann. Zudem muss den Wünschen der Eltern entsprochen werden, die ihr Kind in einer Förderschule gut aufgehoben wissen möchten. Die Abschaffung der Förderschulen würde den Eltern diese Wahlfreiheit nehmen. Unter Beachtung des Kindeswohls wird für einen Teil der heutigen Förderschüler eine separate Förderung sinnvoll und notwendig sein. Der DStGB erwartet von den Ländern, die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Bildungsbereich in den Schulgesetzen zu verankern und die Finanzierung sicherzustellen. Das gemeinsame Lernen in inklusiven Schulen führt bei den Kommunen zu einer konnexitätsrelevanten Aufgabenerweiterung und zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen. Dies gilt nicht nur für Mehrkosten im Personalbereich, z.B. für Integrationshelfer, sondern auch für Sachkosten zur Schaffung einer umfassenden Barrierefreiheit sowie die erhöhten Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler.

Digitale Medien prägen nahezu alle Lebensbereiche. Die Herausforderun-

gen unserer modernen Wissensgesellschaft kann nur der meistern, der die modernen Informations- und Kommunikationstechniken beherrscht. Die Verwirklichung der Wirtschaft 4.0 braucht die Bildung 4.0. Sich dieser Entwicklung zu verweigern, heißt Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit zu schmälern, statt sie zu stärken. Schulische Medienbildung ist das Lernen mit Medien und das Lernen über Medien. Es sollen die Potentiale der digitalen Technologien und Programme genutzt werden, um die Möglichkeiten flexiblen und auch ortunabhängigen Lernens zu erschließen, individualisiertes und kooperatives Lernen zu erleichtern, aber auch die inklusiven Bildungsansätze zu unterstützen. In Bezug auf die schulische IT-Ausstattung zeigen sich Mängel in der schulischen Infrastruktur. Die Internetzugänge sind zu langsam, die Computer veraltet oder nicht in genügender Anzahl vorhanden und es gibt eine unterdurchschnittlich geringe Ausstattung mit mobilen Endgeräten. Es fehlt aber auch an einer systematischen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Der DStGB unterstützt die KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ und das Projekt „DigitalPakt#D“ des Bundes, die allerdings zusammengebunden werden müssen. Kriterien hat der Digitale Bildungspakt eingefordert, dem auch der DStGB als Partner angehört (www.digitaler-bildungspakt.de). Die Kultusministerkonferenz muss einheitliche Mindeststandards zur schulischen Medienkompetenz erarbeiten und in den Lehr- und Bildungsplänen verankern. Die Vermittlung von Medienkompetenz sowie digitale Bildungsinhalte müssen fächerübergreifend im Bildungssystem sichergestellt werden. Es bedarf einer Balance zwi-

schen Verbindlichkeit durch Curricula und Freiräumen für Schulen, eigene Visionen vom Lernen in einer digitalen Zeit zu entwickeln. Damit Wissen und Medienbildung überhaupt vermittelt werden können, müssen die Lehrkräfte hinreichend ausgebildet und qualifiziert sein. Eine weitere Grundvoraussetzung für die Nutzung digitaler Medien im Unterricht ist das Vorhandensein der entsprechenden Infrastruktur. Hierzu gehören sowohl die Hardware, u.a. internetfähige PCs, Breitbandinternetanschlüsse und Schulserver, die Schulhausvernetzung und den Zugang per WLAN, aber auch die Software (inkl. Lizenzen), die auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten werden müssen. Notwendig ist darüber hinaus der Aufbau von Bildungs-Clouds, um eine schulübergreifende Vernetzung auf Wissen sicherzustellen. Eine durchdachte Lerninfrastruktur in Schulen sollte in Zukunft aus einer Mischung schulischer und privater Geräte bestehen. Im Rahmen des Konzepts „Bring Your Own Device“ (BYOD) können private Geräte von Schülern schulische Ausstattungen sinnvoll ergänzen. IT-Personal ist an den Schulen aufzubauen. Einzelne Schulen können im Rahmen lokaler und regionaler Netzwerke zusammenarbeiten und unterstützt werden, ggf. durch kommunale Rechenzentren.

Die Berufsorientierung ist eine wichtige Basis für den Übergang von der Schule in den Beruf. Die Schulen sollten sich frühzeitig der Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler widmen und individuelle Potentialanalysen der Schülerinnen und Schüler beinhalten. Der DStGB unterstützt die Gründung von Jugendberufsagenturen, die die berufsbezogenen An-



gebote der Rechtskreise SGB II, III und VIII für junge Menschen im Alter unter 25 Jahren unter einem Dach bündeln. Die Jugendberufsagenturen sollten eine Anlaufstelle für alle jungen Menschen an einem Ort sein. In ländlichen Regionen müssen geeignete Alternativen angeboten werden, zum Beispiel virtuelle Konferenzen, gemeinsame Sprechstunden an Schulen, Info-Busse oder Fahrdienste. Die Schulen sind zwingend in die gemeinsame Arbeit einzubinden.

Aufgrund der rückgängigen Schülerzahlen stehen immer mehr Schulstandorte zur Disposition. Für die Schülerinnen und Schüler bedeutet die Schließung von Schulen zum Teil Fahrzeiten von mehr als einer Stunde pro Fahrt und bei Ganztagsunterricht ein 10-Stunden-Tag. Es liegt auf der Hand, was dies für das gesellschaftliche Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Engagement z. B. in Vereinen oder freiwilligen Feuerwehren bedeutet. Der DStGB erwartet von den Bundesländern Konzepte zum Erhalt der Schulen vor Ort. Dazu gehören die Anpassung der Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern, klassen- und jahrgangsübergreifendes Lernen, Kooperationsformen zwischen den einzelnen Schulen und Schulformen, Internetbasiertes Lernen in entlegenen Regionen, Gemeinschaftsschulen sowie Lehrermobilität. Letzteres heißt, dass Lehrerinnen und Lehrer in ländlichen Räumen an mehreren Schulstandorten im Rahmen von Schulverbänden unterrichten. Der Ausbau der digitalen Bildung kann das Internetbasierte Lernen unterstützen.

Im Rahmen der Schulstruktur fordert der DStGB auch eine Stärkung

der selbständigen Schule. Dies beinhaltet nicht nur eine eigene Budgetverantwortung der einzelnen Schule. Vielmehr müssen die Schulen die Möglichkeit haben, ähnlich wie Privatschulen, ihr eigenes individuelles Bildungsprofil zu entwickeln. Insgesamt brauchen die Schulen größere Gestaltungsspielräume. Dies begünstigt einen positiven Wettbewerb von mehr Bildungsqualität und eröffnet die Möglichkeit, sich in ein auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmtes Gesamtkonzept einzubinden. Ein mehr an Eigenverantwortlichkeit der Schulen muss mit der Entwicklung der kommunalen Bildungslandschaften gekoppelt werden.

Kommunale Bildungskompetenz stärken

Die Gestaltung der Bildungslandschaften kann nur durch Moderation der Kommune gelingen. Der Ausbau qualitativ guter Ganztagschulen im Rahmen der Bildungslandschaften wird gelingen, wenn Schulen eigenständiger werden und die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten wachsen. Die demografische Entwicklung, die Erwartungen der Eltern an einen Schulstandort sowie die Gestaltung der Bildungslandschaften erfordern größere und flexiblere Handlungsmöglichkeiten der Schulträger. Die Länder bleiben für die Rahmenbedingungen und die einheitlichen Standards zuständig, darunter sind aber die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen bei der inneren Schulentwicklung und der Schulorganisation zu erweitern. Hierzu gehören insbesondere die Mitgestaltung bei der inneren Schulentwicklung, eine substantielle kommunale Beteiligung bei der Schulleiterauswahl sowie weit-

gehende Handlungsfreiheit bei der Schulorganisation vor Ort. Damit im Rahmen des Ausbaus der Ganztagschulen kommunale Bildungslandschaften entstehen, müssen sich die Schulen weiter gegenüber den Städten und Gemeinden öffnen und mit diesen kooperieren.

Kooperationsverbot aufheben – Investitionen in Bildung ermöglichen

Ein leistungsstarkes und chancenreiches Bildungssystem muss ausreichend finanziert sein. Allein der Ausbau der Ganztagschulen und die Verbesserung der inklusiven Bildung wird jährlich rund 14 Milliarden € an zusätzlichen Finanzmitteln erfordern. Die Stärkung der digitalen Bildung erfordert erhebliche Investitionen und jährliche Kosten von 4 bis 5 Milliarden €. Hinzu kommt der Erneuerungsbedarf im Bereich der Schulsanierung mit rund 34 Milliarden €. Kommunen und Länder können diese Finanzmittel nicht allein aufbringen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass Bund und Länder sich auf eine Mitfinanzierungskompetenz des Bundes im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur verständigt haben und der Bund 3,5 Milliarden € investieren will. Darüber hinaus hat der Bund einen Digitalpakt^{#D} angeboten und will über einen Zeitraum von 5 Jahren mit rund 5 Milliarden € den Ausbau der digitalen Bildung fördern. Das derzeitige Kooperationsverbot im Schulbereich verhindert eine dauerhafte und nachhaltige finanzielle Beteiligung des Bundes. Bund und Länder sollten sich auf eine Abschaffung dieses Kooperationsverbotes verständigen. Das Grundgesetz fordert gleichwertige Lebensverhältnisse. Dies muss

mit Blick auf die Chancengerechtigkeit besonders für das Bildungswesen gelten. Der Föderalismus wird nicht in Frage gestellt, wenn sich der Bund finanziell an dieser wichtigen gesamtgesellschaftlichen Herausforderung beteiligt. Darüber hinaus ist zu überlegen, ob die Haushaltsmittel richtig verteilt sind. Während rund 50% der Haushaltsmittel für die Sozialsysteme

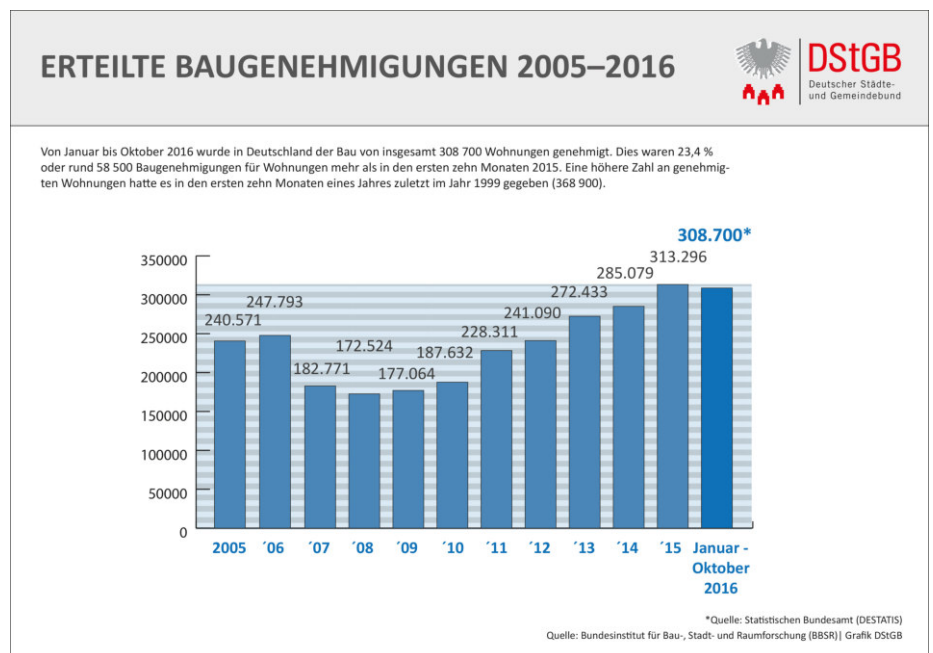
ausgegeben werden, sind dies weniger als 10% für die Bildung. Sicherlich könnten Finanzmittel in die Bildungsinvestitionen umgeleitet werden. Die Investition in Bildung spart auch Folgekosten, z.B. zur Finanzierung des Übergangssystems. Die Politik sollte deshalb den Mut aufbringen, die Finanzmittel zugunsten der Förderung des Bildungssystems umzuschichten.

13 WOHNUNGSBAU FORCIEREN – INNENSTÄDTE STÄRKEN

Der Bedarf an Wohnungen ist in Deutschland weiterhin hoch. Mehr als 350.000 Wohnungen fehlen, nicht zuletzt durch zusätzlichen Bedarf aufgrund erhöhter Zuwanderung. Die Politik ist gefordert, die Rahmenbedingungen für einen bezahlbaren Wohnungsbau zu forcieren, den Stadtumbau zu stärken und den Leerstand zu minimieren.

13.1 BEZAHLBARE WOHNUNGEN SCHAFFEN – BAULAND MOBILISIEREN

Der Neubau bezahlbarer Wohnungen benötigt neben einer verstärkten Innenentwicklung auch die Mobilisierung von Bauland für alle Zielgruppen. Zur Unterstützung einer aktiven und sozialen Baulandpolitik der Städte und Gemeinden müssen auch Bund und Länder die notwendige Unterstützung leisten. Bezahlbarer Wohnraum muss dabei vorrangig mit den Instrumenten der sozialen Marktwirtschaft geschaffen werden. Die Mietpreisbremse mit der Einführung einer Obergrenze für Neuvermietungen hat jedenfalls nicht die



erhoffte Breitenwirkung erzielt. Sie ist zu bürokratisch und birgt die Gefahr von Investitionshemmungen in sich. Statt ordnungsrechtlicher Instrumente muss die Bundesregierung die Kernempfehlungen des „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und

Bauen“ mit den vorgeschlagenen Förder- und Flexibilisierungsmaßnahmen zügig umsetzen. Hierzu gehören neben der beschlossenen Erhöhung der Kompensationsmittel des Bundes für den sozialen Wohnungsbau für die Jahre 2017 und 2018 auf jährlich



1,5 Milliarden € insbesondere folgende Maßnahmen:

13.2 BUNDESKOMPETENZ STÄRKEN – INNENENTWICKLUNG FÖRDERN – BAAUKOSTEN SENKEN

Mittelfristig sollte der Bund und nicht wie heute allein die Länder wieder für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der sozialen Wohnraumförderung zuständig werden. Eine zügige Verbesserung der Nutzungsmischung von Wohnen, Arbeiten und Gewerbe im Innenbereich ist vorrangig. Diese kann durch die vom Bundeskabinett am 30. November 2016 beschlossene Einführung der neuen Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ im Bauplanungsrecht, mit der eine höhere Dichte und eine flexible Funktionsmischung ermöglicht werden, gefördert werden. Zusätzlich hierzu muss den Städten und Gemeinden aber als Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Wohnen und Arbeiten (Gewerbe) eine bereits heute bei der Begrenzung des Verkehrslärms bestehende Möglichkeit gegeben werden: Diese beinhaltet es, passive Schallschutzmaßnahmen, wie besondere Lärmschutzfenster, in der Bauleitplanung vorgeben zu können.

13.3 ÜBERPRÜFUNG DES NORMUNGSWESENS

Die Anzahl der Bauvorschriften hat sich in den letzten Jahren von 5.000 auf 20.000 vervierfacht. Daher gehören insbesondere nicht sicherheitsrelevante Baustandards auch in den Bauordnungen der Länder auf den Prüfstand:

- Stellplatzaufgaben, die den Wohnungsneubau verteuern
- Anforderungen an den Schallschutz
- Erleichterungen beim Abstandsflächenrecht
- Harmonisierung der 16 unterschiedlichen Landesbauordnungen und stärkere Orientierung an einer einheitlichen Musterbauordnung
- Stärkung des seriellen Bauens durch partnerschaftliche Zusammenarbeit von Bau- und Wohnungsunternehmen in frühen Planungsphasen

13.4 WEITERE VERSCHÄRFUNGEN DER ENERGIEEINSPARVERORDNUNG VERHINDERN

Eine weitere Erhöhung der in den vergangenen Jahren um bis zu 20% gestiegenen Baukosten, insbesondere durch eine immer weitere Steigerung der Energiestandards, muss gestoppt werden. Hierzu gehört es, dass EnEV-Novellen primär unter Bezug auf das Stadtquartier und auf eine Ausrichtung der Förderung am besten Kosten-Nutzen-Effekt erfolgen müssen.

13.5 SELBSTGENUTZTES WOHNHEIGENTUM IN ALLEN REGIONEN FÖRDERN

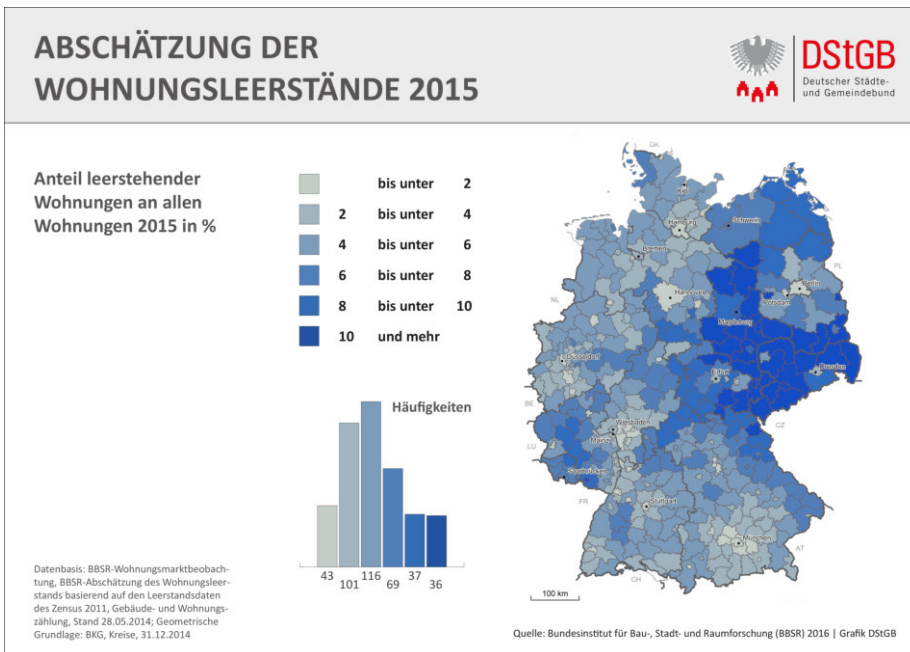
Deutschland liegt mit einer Quote von 45% beim selbstgenutzten Wohneigentum im Vergleich aller EU-Länder am Ende (Spanien: 85%,

Italien, Polen: 77%). Gerade weil Alterssicherung und Vermögensbildung für die Menschen in Deutschland immer wichtiger werden, muss auch der Staat die Schaffung eigengenutzten Wohneigentums fördern. Die primäre Zielgruppe müssen Schwellenhaushalte und Familien mit Kindern, etwa über ein Baukindergeld, sein. Keinesfalls darf die Eigentumsförderung, wie von Bundesbauministerin Dr. Hendricks angekündigt, auf „Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten“ beschränkt werden. Die Stärkung des Wohneigentums und der Alterssicherung ist unabhängig davon sinnvoll, wo Menschen wohnen und arbeiten.

13.6 UNGENUTZTEN BESTAND AKTIVIEREN – DEZENTRALEN WOHNUNGSBAU FÖRDERN

Zwar verzeichnen etwa 20% der Wohnungsmärkte steigende Mieten, auch wegen der erhöhten Nachfrage infolge von immer mehr Single-Haushalten. Umgekehrt stehen aber deutschlandweit immer noch circa 1,8 Millionen Wohnungen leer, auch wenn dieser Leerstand regional sehr unterschiedlich ausfällt (siehe „Abschätzung der Wohnungsleerstände 2015“, Quelle BBSR).

Auch wenn sich die Leerstände oft in nicht stark nachgefragten Regionen befinden, müssen ungenutzte Potentiale sowohl beim Wohnungsbestand wie als auch bei Büros durch einen gezielten Stadtumbau und durch Förderprogramme wie „Jung kauft alt“ aktiviert werden. Sinnvoll ist es zudem, den Wohnungsbau nicht nur auf wenige (Groß-)Städte zu kon-



zentrieren und dadurch einseitig die dort ohnehin schon bestehenden Belastungen zu verstärken. Vielmehr muss der Wohnungsbau und -umbau bei gleichzeitigem Ausbau des ÖPNV auch auf die ländlichen Räume ausgedehnt und dezentralisiert werden.

13.7 VERÖDUNG DER INNENSTÄDTE ENTGEGENWIRKEN

Der zunehmenden Verödung von Innenstädten und Ortskernen muss entgegengewirkt werden. Nach Schätzungen des Handelsverbandes Deutschland (HDE) muss bis zum Jahr 2020 jeder zehnte Laden aufgeben. Damit sind weitere 50.000 Läden in Gefahr. Ursache sind neben dem Strukturwandel im Einzelhandel auch die Fokussierung der Verbraucher auf den Preis, der stark wachsende Online-Handel und der demografische

Wandel. Speziell der ländliche Raum wird immer mehr von einer Nahversorgung, etwa mit Lebensmitteln, abgekoppelt.

Kommunen können durch gestalterisch gelungene Innenstädte und gute Wegebeziehungen, aber auch durch die Gewährleistung von Sicherheit und Sauberkeit für eine hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität sorgen. Hierzu gehört auch die Umsetzung interkommunaler Einzelhandelskonzepte zur Stärkung der Innenstädte und Ortskerne.

13.8 DER EINZELHANDEL FUNKTIONIERT NUR MIT UND NICHT GEGEN DAS INTERNET

Ebenso muss aber der stationäre Einzelhandel seine Servicequalität vor Ort durch attraktive Angebote aus-

bauen. Es gilt: Der Einzelhandel funktioniert nur mit und nicht gegen das Internet. Kunden praktizieren heute einen „Multi-Channel-Handel“: Sie kaufen sowohl lokal vor Ort als auch über das Internet. Die Zukunft muss daher aus einer Vernetzung von Online- und stationärem Handel bestehen. Ein lokaler Online-Marktplatz, bei dem die Innenstadthändler ihr Sortiment gut präsentieren und die Lieferungen noch am Bestelltage garantieren, kann den Online-Einkauf mit dem Einkauf im örtlichen Geschäft sinnvoll verbinden.

Auch der Bund ist gefordert, die Kommunen zu unterstützen. Dies muss insbesondere durch eine dauerhaft hohe Städtebauförderung erfolgen. Dabei muss die „Atomisierung“ der Programme auf eine Vielzahl von Einzelprogrammen zurückgeführt und kommunale Gestaltungsspielräume müssen erhöht werden.



14 LUFTQUALITÄT VERBESSERN

Saubere Luft ist von enormer Bedeutung. Sie sorgt für eine hohe Lebensqualität in Städten und Gemeinden. Luftverschmutzungen hingegen beeinträchtigen die Gesundheit der Menschen in hohem Maße. Die Überschreitung der Grenzwerte in vielen Städten zeigt, dass die Verunreinigung der Luft mit Schadstoffen wie Feinstaub und Stickstoffdioxiden endlich wirksam bekämpft werden muss, bevor Ge-richte Fahrverbote verhängen.

14.1 AKTIONSPLAN LUFTREINHALTUNG NÖTIG

Vor diesem Hintergrund fordert der DStGB einen Aktionsplan Luftreinhaltung mit den nachfolgenden Bausteinen:

Schadstoffe an der Quelle bekämpfen

Einfache Lösungen wie Fahrverbote für Dieselfahrzeuge beinhalten eine einseitige Belastung für Pendler, Handel und Wirtschaft. Luftverschmutzungen müssen vielmehr an der Quelle bekämpft und die Verursacher (Hersteller) müssen angemessen in Anspruch genommen werden.

Durch die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf rücken Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge als – vermeintliche – Lösung in den Blickpunkt. Derartige Fahrverbote hätten jedoch gravierende Auswirkungen, auch für die Attraktivität der Kommunen. Dies ist kaum vertretbar. Lebendige Kommunen sind Orte des Handels und der Begegnung. Das muss so bleiben.

Blaue Plakette nicht zielführend

Auch die Einführung einer blauen Plakette ist kritisch zu hinterfragen. Die Umweltzonen haben bei Kommunen bereits hohe Kosten und viel bürokratischen Aufwand verursacht, jedoch keine positive Wirkung auf die Luftqualität, wie ein aktuelles Gutachten des Fraunhofer-Instituts bestätigt.

Ein richtiger Schritt zur Verringerung der Feinstaub-Belastung war die Förderung der Nachrüstung von Diesel-Kfz mit Partikelfiltern durch den Bund. Diese Förderung muss auch über das Jahr 2017 hinaus bestehen bleiben.

Eine derartige staatliche Förderung muss allerdings dringend durch eine Verbesserung der Motorentechnik der Hersteller sowohl bei Pkw als auch Lkw flankiert werden. Dadurch kann neben der Luftbelastung durch Feinstaub auch der Ausstoß von Stickoxiden verringert werden. Besonders bei Diesel-Motoren, die deutlich mehr Stickoxide emittieren als gewöhnliche Otto-Motoren, haben die Fahrzeughersteller erheblichen Nachholbedarf und sind in der Bringschuld.

Elektromobilität zielgerichtet fördern

Neben der Verbesserung der Umwelteigenschaften herkömmlicher Motoren muss die Elektromobilität als Antrieb der Zukunft stärker und zielgerichtet gefördert werden. Statt der eingeführten Kaufprämie für Elektroautos wäre es besser, es speziell dem ÖPNV, dem Handwerk und den örtlichen Lieferanten zu ermöglichen, auf Elektromobilität umzusteigen. Die

Förderung sollte daher primär auf diese Sektoren konzentriert werden.

Radwege und ÖPNV ausbauen

Für Bürgerinnen und Bürger muss es attraktiver und leichter gemacht werden, Fortbewegungsmittel zu nutzen, die ohne jegliche Emissionen auskommen. Die Umkehrung der in der Vergangenheit stattgefundenen Politik der autogerechten Stadt zu einer fußgänger- und fahrradfreundlichen Stadt muss endlich in breiter Form vollzogen werden.

Deshalb ist speziell ein Ausbau der Fahrrad-Infrastruktur dringend erforderlich: Radfahren muss einfacher, schneller, bequemer und sicherer werden. Radwege müssen in qualitätsvoller Substanz vorhanden und ausreichend breit sein. Auch sollten die wesentlichen Alltagsziele in unseren Innenstädten ebenso wie die Freizeitziele direkt mit den Wohngebieten verbunden und überörtlich vernetzt sein.

15 KOMMUNALEN KLIMASCHUTZ STÄRKEN

Am 4. November 2016 ist das Weltklimaabkommen von Paris in Kraft getreten. Ziel des Weltklimavertrages ist es, den Anstieg der Erderwärmung auf 1,5 Grad bis maximal 2 Grad Celsius im Vergleich zur vorindustriellen Zeit zu begrenzen. Dazu müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen zwischen 2045 und 2060 auf Null zurückgefahren werden.

15.1 KLIMASCHUTZPLAN 2050 – AKTIVITÄTEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN FÖRDERN

Das Bundeskabinett hat vor diesem Hintergrund am 14. November 2016 den Klimaschutzplan 2050 beschlossen. Hierin werden die Ziele dargestellt, wie eine weitgehende Treibhausgasneutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts erreicht werden soll. Für das Jahr 2030 soll der Ausstoß von Treibhausgasen um mindestens 55% reduziert werden.

Wir unterstützen grundsätzlich die Erstellung eines Klimaschutzplanes 2050 als „Leitlinie“ zur Erreichung der Klimaziele. Erfreulich ist, dass die auf die Städte und Gemeinden gemünzte Passage zum kommunalen Klimaschutz durch das Bundeskabinett an unsere Forderungen angepasst wurde. Dieses Kapitel hebt nicht nur das seit Jahren bestehende kommunale Engagement im Klimaschutz hervor; es sieht darüber hinaus mit Recht eine Stärkung kommunaler Klimaschutzaktivitäten vor. Die Klimaziele sind jedenfalls ohne die Städte und Gemeinden sowie ihre Bürgerschaft nicht erreichbar. Daher ist eine nachhaltige und dauerhafte Unterstützung der Kommunen un-

abdingbar. Besonderes Augenmerk muss dabei auf folgenden Maßnahmen liegen:

15.2 KOMMUNALE KLIMASCHUTZKONZEPTE UNTERSTÜTZEN

Viele kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte werden in enger Abstimmung mit der Bürgerschaft verwirklicht. Sie belegen, dass „Klimaschutz vor Ort“ einen wichtigen Beitrag leistet. Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) konnten so seit dem Jahr 2008 bereits in über 3.000 Kommunen rund 9.000 Projekte, etwa durch die Gründung von Bürgergenossenschaften für Windkraftanlagen oder Nahwärmenetze, durch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED oder durch Energiesparmodelle in Schulen und Kindergärten, umgesetzt werden. Das Modell „Kommunalrichtlinie“ zur Förderung von kommunalen Klimaschutzprojekten muss daher durch den Bund über das Jahr 2017 hinaus langfristig fortgeführt werden.

15.3 INNOVATIVE ENERGIEEINSPARUNG STATT „DÄMMWAHN“

Energieeinsparung und Energieeffizienz bilden neben dem von den Städten und Gemeinden forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien (Windkraft, Biomasse, Solarenergie) eine wesentliche Säule eines wirksamen Klimaschutzes. Dabei entfallen auf den Gebäudebereich circa 40% des Energieverbrauchs in Deutschland. Allein die Kommunen besitzen selbst circa 176.000 eigene Gebäude und über ihre Wohnungsunternehmen zusätzlich etwa 2,5 Millionen

Wohnungen. Hier bestehen damit erhebliche Energieeinsparpotentiale. Die Förderprogramme, speziell bei der energetischen Gebäudesanierung im Bestand, müssen technologieoffen ausgestaltet werden. Fixierungen auf spezifische Sanierungen, wie etwa eine einseitige Fassadendämmung mit Styropor, sind zu vermeiden. Neben ökologischen Gefahren (Giftstoffe, Brennbarkeit, Problem der Entsorgung) und Zweifeln an der Amortisation droht auch der dauerhafte Verlust der Baukultur in den Kommunen durch „monoton eingepackte Gebäude“: Besser lässt sich die Energieeffizienz über innovativ-technische Konzepte wie den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, der Modernisierung von Heizungen und den Einsatz stromsparender Geräte (smart meter), erreichen. Auch sind quartiersbezogene Ansätze bei der Energieeinsparung der Sanierung von Einzelbauten vorzuziehen („Energetische Stadtsanierung“).



16 WERTSTOFFGESETZ MIT KOMMUNALER STEUERUNGSVERANTWORTUNG

Mit dem durch die Bundesregierung geplanten Verpackungsgesetz werden zwar höhere Recyclingquoten vorgegeben. Die ursprünglich vorgesehene Einführung eines flächendeckenden Wertstoffgesetzes durch die Bundesregierung ist damit aber auch unter der dritten Ressortchefin gescheitert. Stattdessen wird das

intransparente System der Verpackungsverantwortung über die zehndualen Systeme fortgeschrieben. Eine bürgernahe kommunale Steuerungsverantwortung bei der Wertstoffsammlung kommt demgegenüber nicht zum Tragen. Für die Sammlung der Wertstoffabfälle und der stoffgleichen Nichtverpackungen ist aber

nach wie vor eine kommunale Steuerungsverantwortung erforderlich. Nur so kann die Sammlung der Wertstoffe bürgernah, sozial- und gebührenverträglich und ökologisch hochwertig erfolgen.

17 MOBILITÄT WIRD DURCH DIGITALISIERUNG GEPRÄGT

Im Zuge der Digitalisierung kündigen sich grundlegende Veränderungen in den Bereichen Mobilität und Verkehr an. Intelligente Verkehrssysteme, automatisiertes oder autonomes Fahren rücken in greifbare Nähe. Im öffentlichen Personennahverkehr können elektronische Tickets und die Kombination mit anderen Verkehrsmitteln als buchbares Produkt die Mobilitätslandschaft verändern. Car-Sharing und Ride-Sharing Dienste stellen die Notwendigkeit eines eigenen Pkw grundsätzlich in Frage.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Qualität der Dienste, ohne dass ihre Kosten dadurch bedeutend sinken würden. Im Gegenteil: neue Infrastruktur für Elektromobilität und die Befähigung zur Online-Kommunikation der Straße mit den Fahrzeugen sowie den Nutzern muss weitgehend erst noch geschaffen werden. Daneben fordert die schlichte Instandhaltung der Straßen, Wege, Brücken und Tunnels mehr Mittel als in der Vergan-

genheit, um den Investitions- und Sanierungsstau abzubauen. Anders ist es im Bereich der Fahrradinfrastruktur. Zwar setzen z. B. Radschnellwege ebenfalls erhebliche Investitionen voraus, allerdings sind diese drastisch günstiger als Straßen oder Schienenwege. Der mit Radschnellwegen verbundene Qualitätssprung ist jedoch erheblich und geeignet, die Städte nennenswert zu entlasten.

Der Investitionsrückstand von weiterhin mehr als 35 Milliarden € bei den kommunalen Verkehrswegen zeigt, dass der Zustand der Straßen, Brücken und des ÖPNV noch nicht wesentlich verbessert werden konnte. Es wird sich zeigen, ob die getroffenen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern tatsächlich verbesserte Finanzierungsbedingungen für die Verkehrsinfrastruktur bewirken. Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes für große Investitionsvorhaben im Bereich der ÖPNV soll weitergeführt werden, allerdings ist eine deutliche Aufstockung der

Mittel erforderlich. Die sog. Entflechtungsmittel werden ab 2020 beendet, dafür werden die Länder stärker am Umsatzsteueraufkommen beteiligt, sodass vieles von der Weitergabe der Mittel durch die Länder abhängt. Die Regionalisierungsmittel werden immerhin auf dem erforderlichen höheren Niveau gezahlt, was eine finanzielle Absicherung der Schienenbahnverkehrsleistungen erlaubt.

Festzustellen bleibt, dass die bestehenden Bedarfe im Bereich der ÖPNV-Finanzierung, vor allem aber auch im Bereich des kommunalen Straßenbaus, deutlich über die Mittel hinausgehen, die bisher zur Verfügung gestellt wurden.

17.1 ÖPNV DIREKTVERGABE

Das Personenbeförderungsgesetz sieht seit dem 1.1.2013 als Regelfall der Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs Ausschreibungen von Verkehrsleistungen vor. Unter bestimmten Voraussetzungen sind

Direktvergaben möglich. Beide Varianten stehen unter dem Vorbehalt sog. eigenwirtschaftlich erbrachter Verkehrsleistungen. Diese genießen einen sog. Vorrang. Eigenwirtschaftlich beantragte Verkehrsleistungen sind zu genehmigen, wenn die kommunalen Aufgabenträger alternativ dazu Verkehrsleistungen beauftragen wollen, die aufgrund gemeinwirtschaftlicher Bestandteile einen staatlichen Ausgleich erfordern.

Das Szenario wird überall dort möglich, wo Linienverkehrsgenehmigungen auslaufen. Es hat sich in Pforzheim schon realisiert, wo ein kommunales Verkehrsunternehmen deshalb abgewickelt werden musste. In weiteren Städten gab es eine ähnliche Situation oder wird eine derartige Situation befürchtet (z.B. Oldenburg, Leverkusen, Potsdam, Hamm, Esslingen oder Kiel).

Der DStGB setzt sich deshalb für eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ein. Es wird gefordert, dass es keinen generellen Vorrang bei Verkehrsdienstleistungen mehr gibt, sondern dass Qualität und Höhe des Zuschussbedarfes entscheidend für die Vergabe sind. Tatsächlich sind es die kommunalen Aufgabenträger, die die wesentlichen Rahmenbedingungen für die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr durch Planung und Organisation bereitstellen und finanzieren. Die kommunale Planungshoheit muss erhalten bleiben, um die Daseinsvorsorge im ÖPNV durch organisatorische, planerische und finanzielle Maßnahmen zu sichern. Daher muss das PBefG mit dem Ziel angepasst werden, den Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre im PBefG zu streichen.

17.2 VERKEHRSWENDE/RAD-VERKEHR/EMOBILITÄT/LEBENSQUALITÄT IN STÄDTEN

Die Verkehrsinfrastruktur in deutschen Städten ist zu stark auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichtet. Verkehrsinfrastruktur ist langlebig, vielerorts stellt sie die realisierte Vision der „autogerechten Stadt“ dar. Sie wird den heutigen Bedarfen an eine menschen- und stadtverträgliche Infrastruktur zunehmend weniger gerecht. Der Klimaschutzbericht der Bundesregierung zeigt, dass der Verkehrssektor seit 1990 einen fast gleichbleibend hohen Anteil am Ausstoß des Klimagases CO₂ hat, die Anteile der NO_x-Emissionen sind durch die drastisch gestiegenen Fahrleistungen von Diesel-Pkw gestiegen. Die Wirkungen effizienterer Motoren wurden durch höhere Motorleistungen, mehr Kfz und höhere Fahrzeuggewichte überkompensiert. Weil gleichzeitig die Straßenkapazitäten kaum weiter erhöht werden können, nehmen Staus in den Städten zu.

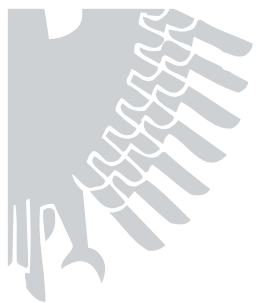
Der DStGB hat deshalb den eingeschlagenen Weg fortgesetzt, sich für moderne Mobilitätskonzepte in der örtlichen Verkehrspolitik einzusetzen. Am 15. Juni 2016 fand der zweite Deutsche Kommunalradkongress nach 2014 in Bingen am Rhein statt. Radverkehrsförderung lohnt sich, schon deshalb ist Zukunftsstadt Fahrradcity! Eine an Nahmobilität im Quartier orientierte Verkehrspolitik kann Verbesserungen der Lebensqualität für die Einwohner bewirken. Luft- und Lärmemissionen sinken bei einem wachsenden Anteil des nicht-motorisierten Verkehrs und von Elektrofahrzeugen. Zudem steigt

die Kapazität der Straßen für die Aufnahme von Verkehr. Im Nahbereich können zu Fuß und mit dem Rad, auf mittleren Strecken in Kombination mit Bus und Bahn wesentlich mehr Menschen ihre täglichen Wege erledigen, als mit dem Pkw.

Weil Pkw auf absehbare Zeit dennoch eine bestimmende Rolle in der Mobilität spielen werden, setzt sich der DStGB für den Ausbau der Elektromobilität und des Car-Sharing ein. Neben die Förderung der Elektromobilität durch das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) sind Verbesserungen bei der steuerlichen Förderung und Förderprogramme zu Beschaffung von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur getreten. Aktuell wurde ein zweiter Förderaufruf zur Nutzung der Förderrichtlinie Elektromobilität im Dezember 2016 gestartet.

Zukünftig wird es verstärkt auf den Aufbau einer nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur ankommen. Städte und Gemeinden sind als Straßenbaulastträger gefordert, nicht als Anbieter von Ladeinfrastruktur – es sei denn, sie legen hierauf einen Schwerpunkt. Ergebnis einer Online-Umfrage des DStGB und des VKU im letzten Jahr war, dass sich aufgrund des großen Engagements der Städte und Gemeinden ein großer Teil der Ladepunkte (mehr als 60%) im öffentlichen Bereich befindet. Die wesentlichen Beiträge für den weiteren Ausbau müssen aber von den Energieversorgern bzw. der Automobilindustrie kommen.

Die geteilte Autonutzung (Car-Sharing) hat das Potential, im Bereich der Mobilität umzusetzen, was in anderen Wirtschaftsbereichen, z. B.



der Musikindustrie oder bei Dienstleistungen normal ist: Gekauft wird nur, was aktuell genutzt wird. Der DStGB hat sich dafür eingesetzt, dass das Car-Sharing Gesetz den Kommunen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Einrichtung von Car-Sharing Angeboten öffnet, damit moderne Mobilitätskonzepte unter Stärkung und Einbindung des Umweltverbundes

umgesetzt werden können. Es wurde erreicht, dass Car-Sharing-Anbieter, die den Straßenraum exklusiv nutzen wollen, dafür eine Gegenleistung erbringen müssen. Dieses Modell spiegelt die wirtschaftliche Bedeutung des öffentlichen Straßenraumes wider und ist in anderen Bereichen der Nutzung öffentlicher Flächen ebenfalls üblich (z.B. Strom, Gas).

18 ENTWICKLUNG DER REGIONEN VORANTREIBEN

Die Mehrheit der Deutschen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft spricht von 47 Millionen Menschen, lebt nach wie vor in ländlichen Räumen und Kleinstädten. Ebenso ist die Mehrheit der Unternehmen hier angesiedelt. Drei Fünftel des deutschen Bruttosozialprodukts wird in der Fläche erwirtschaftet, davon die Hälfte im ländlichen Raum. Ländliche Räume sind wichtig für den Erfolg und die Attraktivität Deutschlands. Erfreulicherweise haben sie einen Bedeutungszuwachs in der politischen Diskussion erhalten. Ergebnis dessen ist, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die lange vom DStGB erhobene Forderung aufgenommen hat, ländliche Räume nicht lediglich als landwirtschaftliche Produktionsräume zu begreifen. Der DStGB ist mit dem BMEL in vielfacher Weise verbunden. Im Sachverständigenrat „Ländliche Entwicklung“ des BMEL ist der DStGB ebenso präsent wie im Fachbeirat für das Bundesprogramm ländliche Räume (BULE).

18.1 LÄNDLICHEN RAUM STÄRKEN

Die bestimmende Diskussion des Jahres 2016 war die Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz. Der Koalitionsvertrag enthält die Vereinbarung, die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz zu einer „Gemeinschaftsaufgabe ländliche Entwicklung“ weiterzuentwickeln. Diese Vorgabe ist mit der jetzt erfolgten Gesetzesänderung nicht erreicht worden, da die Gemeinschaftsaufgabe unangetastet geblieben ist. Allerdings ist im Rahmen der Reform der Gemeinschaftsaufgabe gelungen, ausdrücklich Investitionen in nicht-landwirtschaftliche Kleinstbetriebe, in kleine Infrastrukturen, Basisdienstleistungen, Investitionen zur Umnutzung dörflicher Bausubstanz sowie zugunsten des ländlichen Tourismus und Investitionen zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern in den gesetzlichen Förderrahmen mit aufzunehmen.

Das ist vor dem Hintergrund, dass im ländlichen Raum Deutschlands landwirtschaftliche Betriebe und Arbeitsplätze nur einen kleinen Ausschnitt darstellen, eine wichtige Weichenstellung. Die Ergänzungen des GAK-Gesetzes nehmen damit langjährig erhobene Forderungen des DStGB auf.

Gute Rahmenbedingungen für die positive Entwicklung ländlicher Räume bleibt eine Daueraufgabe! Wesentliche Herausforderungen, wie der demografische Wandel bleiben bestehen. Zudem wirkt die Digitalisierung zunehmend als Treiber für Veränderungen, die mit Chancen und Risiken für Arbeit und Leben in ländlichen Räumen verbunden sind, deren Auswirkungen allerdings noch nicht absehbar sind. Um ländliche Entwicklung dauerhaft als eigenständiges Politikfeld zu etablieren, ist es weiter erforderlich, eine gesetzliche Verankerung einer Gemeinschaftsaufgabe „Ländliche Entwicklung“ anzustreben. Insofern war die

BREITBANDVERFÜGBARKEIT IN DEUTSCHLAND JE GEMEINDEPRÄGUNG FÜR ALLE TECHNOLOGIEN



Bandbreite	Städtisch	Halbstädtisch	Ländlich
≥ 1 Mbit/s	100,0	99,8	98,7
≥ 2 Mbit/s	100,0	99,7	98,2
≥ 6 Mbit/s	99,8	97,6	91,3
≥ 16 Mbit/s	97,2	82,3	63,2
≥ 30 Mbit/s	92,4	72,0	48,9
≥ 50 Mbit/s	86,2	60,3	29,9



Quelle: BMVI/TÜV Rheinland „Aktuelle Breitbandverfügbarkeit in Deutschland – Stand Mitte 2016“

Feststellung des Bundesministers für Landwirtschaft und Ernährung, Christian Schmidt, bei der Herbstkonferenz zur ländlichen Entwicklung am 23. November programmatisch, dass die Grundgesetzänderung kommen muss und dass sie in der nächsten Legislaturperiode vorgenommen werden soll.

Die Stärkung ländlicher Räume ist darüber hinaus auch auf der Europäischen Ebene nötig. Das Feld, die Bedingungen für eine Stärkung ländlicher Räume im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ähnlich gut zu gestalten wie in Deutschland, wurde mit der sog. Cork 2.0-Erklärung vorbereitet. Die Europäische Kommission hat im September die zweite Europäische Konferenz zu ländlicher Entwicklung in Cork organisiert. Die Kernforderung sind Investitionen in das Potential der ländlichen Gebiete in Bezug auf Arbeitsplätze und

Wachstum, sowie auch eine bessere Verknüpfung mit anderen Politikbereichen. Das ist bedeutsam für die nächste EU-Strukturfondsperiode ab 2021, deren Vorbereitungen bereits beginnen.

18.2 BREITBANDBAU WEITER FORCIEREN

Ausweislich des aktuellen Berichts des BMVI zur Breitbandverfügbarkeit liegt der Versorgungsgrad mit 50 Mbit/s (aktuelles Bandbreitenziel der Bundesregierung) im städtischen Bereich bei 86,2%, im halbstädtischen Bereich bei 60,3% und im ländlichen Raum lediglich bei 29,9%. Damit betrug der Zuwachs schneller Internetverbindungen in weniger dicht besiedelten Gebieten gegenüber dem Vorjahreswert gerade einmal 3,8%. Mehr als zwei Drittel der Haushalte im ländlichen Raum haben keine zeitgemäße Breitbandversorgung. Das ist

aus Sicht des DStGB beklagenswert und rechtfertigt, in den Bemühungen um eine Verbesserung der Versorgungssituation, insbesondere durch Einfordern höheren Engagements von Bund und Ländern, nicht nachzulassen.

Der DStGB war maßgeblich in die Konzeption des im Jahr 2015 gestarteten Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Breitbandausbaus mit einbezogen. Die Förderung wird gut angenommen und hat deutlich Fahrt aufgenommen. Ursprünglich standen 2,7 Milliarden € Bundesförderung bereit, die zwischenzeitlich um weitere 1,3 Milliarden € aufgestockt wurden. Dadurch stehen allgemeine Fördermittel in Höhe von 4 Milliarden € für gezielten Breitbandausbau in unter- oder minderversorgten Regionen zur Verfügung. Zusätzlich hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen „Sonderauftrag Mittelstand“ konzipiert. Ab voraussichtlich 1.1.2017 stehen insgesamt weitere 350 Millionen € für die Gigabit-Erschließung von Gewerbegebieten bereit. Damit stellt der Bund insgesamt 4,35 Milliarden € für den Breitbandausbau zur Verfügung, die allerdings von Ländern und Kommunen in der Regel mit 50% gegenfinanziert werden müssen.

Nach bereits zwei erfolgten Förderphasen wurde im Juli 2016 der dritte Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für Infrastrukturprojekte veröffentlicht. Anträge für Breitbandausbauprojekte der dritten Förderphase konnten bis Ende Oktober 2016 eingereicht werden.

Im Rahmen der beiden ersten Förderaufträge für Netzausbauprojekte



wurden 171 Anträge mit einem Gesamtfördervolumen von rund 1,3 Milliarden € positiv beschieden. Dadurch wurden Gesamtinvestitionen von rund 3 Milliarden € angestoßen. Durch die beschiedenen Projekte werden bundesweit rund 625.000 Haushalte und rund 50.000 Gewerbebetriebe direkt mit FTTB/FTTH-Anschlüssen versorgt. Allein über die

ersten beiden Förderaufrufe wurden Investitionen für rund 120.000 km neue Glasfaserinfrastruktur sichergestellt.

Im Rahmen des dritten Aufrufs gingen weitere 170 Anträge ein, die nun zur Entscheidung anstehen und ein Gesamtvolumen von 950 Millionen € umfassen. Der vierte Förderaufruf wurde

am 2.11.2016 gestartet und läuft zum 28.2.2017 aus. Der DStGB begleitet die Umsetzung des Förderprogramms u. a. als Mitglied des Förderbeirats.

19 ENERGIEWENDE VORANTREIBEN

Mit den im Sommer 2016 beschlossenen Gesetzen beginnt ein neues Kapitel der Energiewende. Mit dem EEG 2017 und dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen für die nächsten Jahre gesetzt. Dabei gilt in Zukunft der Grundsatz, dass die ökologisch notwendige Energiewende auch ökonomisch sinnvoll durchgeführt wird. Die Förderung für EE-Anlagen wird zukünftig über wettbewerbliche Ausschreibungen ermittelt, um eine Überförderung zu verhindern und zukünftig die Kosten für die Verbraucher zu senken. Aus kommunaler Sicht war es dabei bedeutsam, die Akteursvielfalt auch im neuen Ausschreibungsdesign zu erhalten, da der dezentrale Charakter einer der prägenden Faktoren der Energiewende ist. Zudem kann die Energiewende als gemeinschaftliche Aufgabe nur in Zusammenarbeit der staatlichen Ebenen mit der Wirtschaft und den Bürgern gelingen.

Konkret wurden Schwellenwerte für EE-Anlagen eingeführt, sodass diese nach dem bisherigen System der festen Fördersätze vergütet werden, wenn sie eine bestimmte installierte Leistung nicht überschreiten. Bürgerenergiegesellschaften für Windenergieanlagen an Land haben erleichterte Teilnahmebedingungen im Ausschreibungsverfahren. Um die lokale Wertschöpfung zu sichern, wurde hier auch die Möglichkeit für Kommunen und kommunale Unternehmen geschaffen, sich an entsprechenden Projekten zu beteiligen. Weiterhin erhalten die Länder die Möglichkeit, weitergehende Regelungen zu treffen, um, wie beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern, die Beteiligung der Kommunen und Bürger an Windenergieprojekten zu sichern.

Bei allem Lob für den eingeschlagenen Kurs, kann dieser doch nicht uneingeschränkt geteilt werden. Insbesondere erscheint der beschlossene Ausbaupfad, der für Neubau

und Repowering 2,8 GW per anno in den nächsten Jahren vorsieht, angesichts der ambitionierten energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sehr gering. Dabei wird es die Aufgabe der kommenden Jahre sein, die praktische Umsetzung zu bewerten und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Die Einigung der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Zulässigkeit des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes schafft die notwendige Rechtssicherheit, um Investitionen in diesem für die kommunale Energie- und Wärme-wende unverzichtbaren Baustein zu tätigen. Auch hier wird für einen Teil der Anlagen ein wettbewerblicher Ansatz verfolgt, der für die Verbraucher kostensenkend wirken soll, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Dabei sind jedoch die Besonderheiten des Wärmesektors in den Ausschreibungen zu berücksichtigen, um nicht den notwendigen Ausbau der KWK zu behindern.

Im Zusammenhang mit der Transformation der Energieversorgung von zentralen Strukturen mit großen Kraftwerken zu einer dezentralen Erzeugerstruktur wächst die Bedeutung von Daten vor allem für die Verteilnetzbetreiber. Diese müssen mehr und mehr die Rolle von Energiemanagern wahrnehmen, die die Erzeugung in ihrem Gebiet koordinieren. Dazu ist es erforderlich, intelligente Netze aufzubauen. Neben verschiedenen Modellregionen wird mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende auf diese neuen Bedürfnisse reagiert. Darin wird zunächst die Umrüstung auf digitalen Stromzählern und die Bildung von intelligenten Messsystemen geregelt, welche einen Baustein im intelligenten Netz bilden. Von herausragender Bedeutung ist hierbei der Schutz der mit den Messsystemen gesammelten Daten. Dabei ist die Konzentration der Daten der intelligenten Messsysteme bei den Übertragungsnetzbetreibern kritisch zu sehen, da sie somit auch Ziel von Cyberangriffen mit dem Ziel des Zugriffes auf die Daten und intelligenten Messsysteme werden könnten.

Mit der Novellierung der Konzessionsvergabe im Energiebereich konnten einige Verbesserungen erreicht werden. So wurden konkrete Fristen für Beanstandungen des Vergabeverfahrens und ein Auskunftsanspruch der Gemeinde gegenüber dem Inhaber des Wegenutzungsrechts eingeführt. Weiterhin ist die Zahlung der Konzessionsabgabe über die bisherige Jahresfrist nach Auslaufen des Vertrages hinaus grundsätzlich möglich. Dem Anspruch der Koalition, das Verfahren rechtssicher zu gestalten, genügt das Gesetz dennoch nicht, da

mit der „Kosteneffizienz“ ein neues unbestimmtes Vergabe-Kriterium geschaffen wird. Die besondere Berücksichtigung der Kosteneffizienz und der Versorgungssicherheit schränke zudem die Gemeinden weiterhin in ihrem Ermessensspielraum bezüglich der genauen Gewichtung der Kriterien weiter ein, sodass auch dieses in der Gesetzesbegründung angegebene Ziel nicht erreicht wird. Auch bei zukünftigen Reformen werden wir uns dafür einsetzen, dass das Vergabeverfahren für die Kommunen unabhängig von ihrer Größe und Verwaltungskraft rechtssicherer wird.

Mit der Veröffentlichung der Trassenkorridore der großen Nord-Süd Gleichstromtrassen wurde ein weiterer für die Energiewende notwendiger Schritt getan. Die vorgeschlagenen Korridore sehen zum jetzigen Zeitpunkt die vollständige Erdverkabelung vor, was aus kommunaler Sicht zu begrüßen ist. Nur durch die Einbindung der Beteiligten entlang der Trassenkorridore und eine transparente Auswahl kann eine größtmögliche Akzeptanz erreicht werden und der Ausbau der Netze schnell vorgebracht werden. Der dezentrale Charakter der Energiewende darf bei allen Maßnahmen nicht verloren gehen, sodass die Bundesregierung und die Bundesnetzagentur gefordert sind, bei der Systemumstellung darauf zu achten, dass die Akteursvielfalt gewahrt bleibt und die Möglichkeiten der Kommunen und des Bürgers, die Energiewende mitzugestalten, nicht eingeschränkt werden.

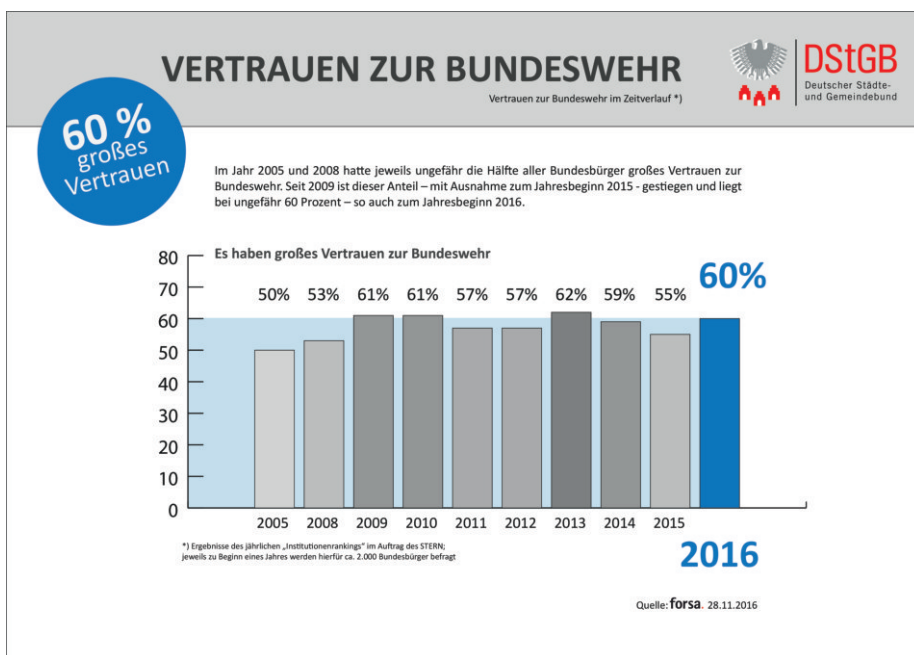


20 BUNDESWEHR UND GEMEINDEN

Die Bundeswehr hat seit ihrem Bestehen einen festen Platz bei den Städten und Gemeinden, die sie als Standorte beheimaten. Umgekehrt setzt sich die Bundeswehr für die Städte und Gemeinden ein, wenn sie gebraucht wird. Sie hilft bei Naturkatastrophen oder jüngst bei der Betreuung von Flüchtlingen.

Das Verhältnis von Bundeswehr und Gemeinden ist dabei nicht statisch. In Zeiten der Bundeswehrreform standen Konversionsfragen im Vordergrund. Nach der letzten Reform 2011 wird es langfristig 264 Standorte geben. In der Gegenwart, mit der Realität von Terrorbekämpfung und Kampfeinsätzen im Ausland, steht wieder zunehmend die Verbindung von Bundeswehr und Gesellschaft im Zentrum. Viele Bürgerinnen und Bürger erleben die Bundeswehr – auch außerhalb der Garnisonsstädte – als wichtigen Faktor der Sicherheit.

Der DStGB ist in die Auswahl und Verleihung des vom Bundesministerium der Verteidigung vergebenen Preises „Bundeswehr und Gesellschaft“ eingebunden. Der Empfehlungsausschuss wird vom Hauptgeschäftsführer des DStGB geleitet. Der Preis wurde im November 2016 zum zweiten Mal durch die Ministerin Ursula von



der Leyen in Berlin an die Preisträger verliehen. Als Mitglied des „Netzwerk der Hilfe“ (Organisationen, um Soldaten der Bundeswehr und ihren Angehörigen zu helfen und zu unterstützen) arbeitet der DStGB daran mit, die Wahrnehmung und Wertschätzung der Soldaten und ihrer Familien in der Gesellschaft zu verbessern. Die Einbindung der Bundeswehrangehörigen in die kommunale Bürgergesellschaft ist ein Prozess, der immer wieder neu belebt und gestärkt werden muss.

AUSBLICK 2017



IMPRESSUM

Deutscher
Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin
Telefon: 030/773 07-0
Telefax: 030/773 07-200
dstgb@dstgb.de
www.dstgb.de



DEUTSCHER KOMMUNALKONGRESS 2017

Deutschland umbauen

Modernisieren, digitalisieren,
sozial gestalten

19.–20. Juni 2017, Berlin